TECHNISCHE UNIVERSITÄT
KAISERSLAUTERN

Verkündungsblatt Nr. 6/17.12.2019

der TU Kaiserslautern

Amtliche Bekanntmachungen

Verkündungsblatt Nr. 6/17.12.2019

der TU Kaiserslautern

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 23.11.2019 3

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 23.11.2019 17

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 23.11.2019 19

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 23.11.2019 22

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 23.11.2019 23

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 24

Promotionsordnung für den Fachbereich Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.12.2019 34

Promotionsordnung für den Fachbereich Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27.11.2019 44

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 09.12.2019 56

Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung in Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 09.12.2019 57

Herausgeber:
Präsident der TU Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.
Dieses erscheint bei Bedarf.
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:
www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 23.11.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBL. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 30.10.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 13.11.2019 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 18.11.2019, Az.: 4/MF-Bq 2019-38-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.03.2009 (Staatsanzeiger Nr. 13 vom 14.04.2009, S. 642), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.05.2019 (Verkündungsblatt Nr. 3 vom 05.06.2019, S. 10), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 5 wird nach den Wörtern „laborpraktische Prüfungen können“ das Wort „zweimal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.

2. Anhang 1 A wird wie folgt geändert:

a. Im Modul „Chemie für Ingenieure“ wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „0“ eingefügt, in der Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ das Wort „schriftlich“ durch die Angabe „-“ und in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „Klausur (90-120 Min)“ durch die Angabe „-“ersetzt.
b. Im Modul „Werkstoffkunde“ wird in der Spalte „Studienleistung (Form, Art)“ das Wort „Labor“ eingefügt, in der Spalte „Prüfungsvorleistung“ die Wörter „Bestehen des Labors“ eingefügt und die Zeile mit den Wörtern „praktisch“ und „Labor“ gestrichen.
c. Im Modulteil „Integrierte Konstruktionsausb. I (Grundl. DG, TZ)“ wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „0“ eingefügt, in der Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ das Wort „schriftlich“ durch die Angabe „-“ und in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „Klausur (90-120 Min)“ durch die Angabe „-“ersetzt.
d. Im Modulteil „Integrierte Konstruktionsausb. II (CAD und Konstruktionsprojekt)“ wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „0“ eingefügt, in der Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ das Wort „praktisch“ durch die Angabe „-“ und in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „Labor“ durch die Angabe „-“ersetzt.
e. Jeweils im Modul „Maschinendynamik“ wird in der Spalte „Modulname/-teil“ nach dem Wort „Maschinendynamik“ das Wort „ODER“ eingefügt.
f. Jeweils nach dem Modul „Maschinendynamik“ wird folgende Zeile eingefügt:

MV-ASM-M209-M-4	Strukturdynamik	5		5			schriftlich	Klausur (135 Min.)	

g. Jeweils im Modul „Mechatronik“ wird in der Spalte „Modulname/-teil“ nach dem Wort „Mechatronik“ das Wort „ODER“ eingefügt.
h. Jeweils nach dem Modul „Mechatronik“ wird folgende Zeile eingefügt:

MV-WSKL-M208-M-4	Mechatronische Systeme	5		5			schriftlich	Klausur (135 Min.)	

i. Im Modul „Labor Werkstofftechnik“ wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „5“ durch die Angabe „0“ ersetzt, in der Spalte „Studienleistung (Form, Art)“ das Wort „unbenotete Studienleistung“ eingefügt, in der Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ das Wort „praktisch“ durch die Angabe „-“ und in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „Labor“ durch die Angabe „-“ersetzt.

3. Anhang 1 B wird wie folgte geändert:

a. Im Modul „Physikalisches Praktikum für Maschinenbauer“ wird in der Spalte „Prüfungsvorleistungen“ das Wort „Ja“ durch die Angabe „-“ ersetzt.
b. Im Modul „Werkstoffkunde“ wird in der Spalte „Studienleistung (Form, Art)“ das Wort „Labor“ eingefügt, in der Spalte „Prüfungsvorleistung“ wird das Wort „Ja“ durch die Wörter „Bestehen des Labors“ ersetzt und die Zeile mit den Wörtern „praktisch“ und „Labor“ gestrichen.
c. Im Modulteil „Integrierte Konstruktionsausb. I (Grundl. DG, TZ)“ wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „0“ eingefügt, in der Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ das Wort „schriftlich“ durch die Angabe „-“ und in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „Klausur (90-120 Min)“ durch die Angabe „-“ersetzt.

d. Im Modulteil „Integrierte Konstruktionsausb. II (CAD und Konstruktionsprojekt)“ wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „0“ eingefügt, in der Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ das Wort „praktisch“ durch die Angabe „-“ und in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „Labor“ durch die Angabe „-“ersetzt.

e. Der Abschnitt „Betriebswirtschaftliche Grundlagen (BWG)“ wird wie folgt neu gefasst:

WIW-BWL-GBWL-M-1	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	6		6			schriftlich	Klausur (90 Min.)	
WIW-BWL-GRFL-M-1	Grundzüge des Rechnungswesens und der Finanzwirtschaft	6		6			schriftlich	Klausur (90 Min.)	

f. Im Modul „Patentrecht“ werden in der verbundenen Spalte alle Wörter gestrichen und durch die Wörter „siehe Modulhandbuch des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

g. Im Modul „Einführung in die VWL und Mikroökonomik“ werden in der verbundenen Spalte nach der Angabe „21. Oktober 2009“ die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.

h. Im Modul „Anleitung zum Wissenschaftlichen Arbeiten (Vorstufe Bachelorarbeit)“ wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „0“ eingefügt,

4. Anhang 1 C wird wie folgt geändert:

a. Im Modul „Chemie für Ingenieure“ wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „0“ eingefügt, in der Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ das Wort „schriftlich“ durch die Angabe „-“ und in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „Klausur (90-120 Min)“ durch die Angabe „-“ersetzt.

b. Im Modul „Werkstoffkunde“ wird in der Spalte „Studienleistung (Form, Art)“ das Wort „Labor“ eingefügt, in der Spalte „Prüfungsvorleistung“ wird das Wort „Ja“ durch die Wörter „Bestehen des Labors“ ersetzt und die Zeile mit den Wörtern „praktisch“ und „Labor“ gestrichen.

c. Im Modulteil „Integrierte Konstruktionsausb. I (Grundl. DG, TZ)“ wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „0“ eingefügt, in der Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ das Wort „schriftlich“ durch die Angabe „-“ und in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „Klausur (90-120 Min)“ durch die Angabe „-“ersetzt.

d. Im Modulteil „Integrierte Konstruktionsausb. II (CAD und Konstruktionsprojekt)“ wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „0“ eingefügt, in der Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ das Wort „praktisch“ durch die Angabe „-“ und in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „Labor“ durch die Angabe „-“ersetzt.

e. Im Modul „Labor Thermische Verfahrenstechnik I“ wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „0“ eingefügt, in der Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ das Wort „praktisch“ durch die Angabe „-“ und in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „Labor“ durch die Angabe „-“ersetzt.

f. Im Modul „Labor Mechanische Verfahrenstechnik I“ wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „0“ eingefügt, in der Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ das Wort „praktisch“ durch die Angabe „-“ und in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „Labor“ durch die Angabe „-“ersetzt.

g. Im Modul „Anleitung zum Wissenschaftlichen Arbeiten (Vorstufe Bachelorarbeit)“ wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „0“ eingefügt.

h. Das Modul „Labor Reaktionstechnik“ wird wie folgt neu gefasst:

MV-TVT-80-M-4	Labor Reaktionstechnik	3		0	unbenotete Studienleistung		-	-	

i. Das Modul „Labor Umweltverfahrenstechnik“ wird wie folgt neu gefasst:

MV-TVT-80-M-4	Labor Umweltverfahrenstechnik	3		0	unbenotete Studienleistung		-	-	

5. Anhang 1 D wird wie folgt geändert:

a. Im Modul „Chemie für Ingenieure“ wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „5“ durch die Angabe „0“ ersetzt, in der Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ das Wort „schriftlich“ durch die Angabe „-“ und in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „Klausur (90-120 Min)“ durch die Angabe „-“ersetzt.

b. Im Modul „Werkstoffkunde“ wird in der Spalte „Studienleistung (Form, Art)“ das Wort „Labor“ eingefügt, in der Spalte „Prüfungsvorleistung“ wird das Wort „Ja“ durch die Wörter „Bestehen des Labors“ ersetzt und die Zeile mit den Wörtern „praktisch“ und „Labor“ gestrichen.

c. Im Modulteil „Integrierte Konstruktionsausb. I (Grundl. DG, TZ)“ wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „4“ durch die Angabe „0“ ersetzt, in der Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ das Wort „schriftlich“ durch die Angabe „-“ und in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „Klausur (90-120 Min)“ durch die Angabe „-“ersetzt.

d. Im Modulteil „Integrierte Konstruktionsausb. II (CAD und Konstruktionsprojekt)“ wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „3“ durch die Angabe „0“ ersetzt, in der Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ das Wort „praktisch“ durch die Angabe „-“ und in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „Labor“ durch die Angabe „-“ersetzt.

6. Anhang 1 E wird wie folgt geändert:

a. Im Modul „Chemie für Ingenieure“ wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „5“ durch die Angabe „0“ ersetzt, in der Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ das Wort „schriftlich“ durch die Angabe „-“ und in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „Klausur (90-120 Min)“ durch die Angabe „-“ersetzt.

b. Im Modul „Werkstoffkunde“ wird in der Spalte „Studienleistung (Form, Art)“ das Wort „Labor“ eingefügt, in der Spalte „Prüfungsvorleistung“ wird das Wort „Ja“ durch die Wörter „Bestehen des Labors“ ersetzt, in der Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ die Wörter „und praktisch“ und in der Spalte „Prüfungsform“ die Wörter „und Labor“ gestrichen.

c. Im Modulteil „Integrierte Konstruktionsausb. I (Grundl. DG, TZ)“ wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „4“ durch die Angabe „0“ ersetzt, in der Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ das Wort „schriftlich“ durch die Angabe „-“ und in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „Klausur (90-120 Min)“ durch die Angabe „-“ersetzt.

d. Im Modulteil „Integrierte Konstruktionsausb. II (CAD und Konstruktionsprojekt)“ wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „3“ durch die Angabe „0“ ersetzt, in der Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ das Wort „praktisch“ durch die Angabe „-“ und in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „Labor“ durch die Angabe „-“ersetzt.

7. Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anhang 2: Praktikumsordnung zum Nachweis und zur Durchführung der Praktika in den Bachelorstudiengängen Maschinenbau, Energie und Verfahrenstechnik sowie Maschinenbau mit BWL

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

§ 1 Zweck des Praktikums
§ 2 Dauer und Aufteilung des Praktikums
§ 3 Fachliche Gliederung des Praktikums
§ 4 Erläuterungen zum Ausbildungsplan
§ 5 Betriebe für das Praktikum
§ 6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
§ 7 Berichterstattung über Praktikumstätigkeiten
§ 8 Zeugnis über Praktikumstätigkeiten
§ 9 Praktikum im Ausland
§ 10 Bewerbung um eine Praktikantenstelle
§ 11 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse
§ 12 Anerkennung des Praktikums
§ 13 Sonderbestimmungen

Anlage 2a Musterbericht
Anlage 2b Praktikantenvertrag
Anlage 2c Praktikantenbescheinigung

§ 1 Zweck des Praktikums

(1) Das Praktikum ist in seiner Zielsetzung ein betriebliches Praktikum und besteht aus einem Grund- und Fachpraktikum.

(2a) Als Vorbereitung auf das Studium sollen die zukünftigen Studierenden in den Studiengängen Maschinenbau und Maschinenbau mit BWL schon vor Studienbeginn grundlegende Techniken der Herstellung und Verarbeitung von Roh-, Halb- und Fertigfabrikaten des Maschinenbaus kennen lernen (Grundpraktikum). Bereits in den ersten Wochen des Praktikums kann die oder der Studierende erkennen, ob sie oder er überhaupt für einen technischen Beruf hinreichende Motivation mitbringt.

(2b) Als Vorbereitung auf das Studium sollen die zukünftigen Studierenden im Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik im Grundpraktikum schon vor Studienbeginn grundlegende Techniken der Entwicklung von verfahrenstechnischen und/oder bioverfahrenstechnischen Prozessen kennenlernen. Bereits in den ersten Wochen des Praktikums kann die oder der Studierende erkennen, ob sie oder er überhaupt für einen verfahrenstechnischen Beruf hinreichende Motivation mitbringt.

(3) Im Verlauf des Studiums soll das Fachpraktikum das Studium ergänzen, indem es ermöglicht, erworbene Kompetenzen in ihrem Praxisbezug zu vertiefen und bereits in einem gewissen Umfang anzuwenden.

(4) Ein wesentlicher Aspekt des Fachpraktikums liegt auch im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Studierenden sollen den Betrieb, in dem sie tätig sind, als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern kennen lernen.

(5) Abhängig von der Art seiner Durchführung kann das Fachpraktikum bevorzugt dem einen oder dem anderen der folgenden Zwecke dienen. Als Orientierungshilfe für Entscheidungen in der Studienplanung und -schwerpunktbildung dient das Fachpraktikum vornehmlich dann, wenn schon früh im Studium in mehreren kürzeren Abschnitten eine größere Zahl von signifikant unterschiedlichen Tätigkeitsgebieten kennengelernt wird. Als Vertiefung erworbener Studienkenntnisse, berufsüberleitend und als Hilfe bei Entscheidungen im Rahmen des Berufseintritts dient das Praktikum vornehmlich dann, wenn relativ spät im Studium ein längerer Praktikumsabschnitt durchgeführt wird.

§ 2 Dauer und Aufteilung des Praktikums

(1) In allen Studiengängen muss das anerkannte Praktikum insgesamt mindestens 22 Wochen umfassen und ist fachlich in ein Grundpraktikum von 6 Wochen Dauer und ein Fachpraktikum von 16 Wochen bis maximal 6 Monate Dauer aufgeteilt.

(2) Es wird dringend empfohlen, das Grundpraktikum als Vorpraktikum vor Studienbeginn abzuleisten. Das Ableisten des Grundpraktikums vor Studienbeginn ist deshalb sinnvoll, weil dadurch das Verständnis der Lehrveranstaltungen bereits in den Anfangssemestern gefördert wird und außerdem in den ersten Semestern aufgrund von Prüfungen, Hochschulpraktika, Exkursionen usw. auch in den vorlesungsfreien Zeiten nur begrenzte Zeiträume für Praktikumstätigkeiten zur Verfügung stehen.

(3) Das Grundpraktikum dient der Einführung in industrielle Arbeitsweisen und damit der Vermittlung unerlässlicher Elementarkenntnisse. Der Nachweis über das vollständig abgeleistete Grundpraktikum muss spätestens im 6. Fachsemester gegenüber der Abteilung für Studienangelegenheiten durch einen Schein des Praktikantenamtes des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik erbracht werden.

(4) Das Fachpraktikum soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen in der Herstellung und im Betrieb von Produkten und Anlagen des Maschinenbaus und der Verfahrenstechnik und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Ingenieuren im Maschinenbau und in der Verfahrenstechnik vermitteln. Es soll aufgrund der angestrebten qualifizierten Tätigkeiten überwiegend nach dem dritten Fachsemester durchgeführt werden. Werden zum Fachpraktikum gehörende Tätigkeiten bereits vor Studienbeginn bzw. während der ersten Fachsemester abgeleistet, können diese auch angerechnet werden. Der Nachweis über das vollständig abgeleistete Fachpraktikum ist durch einen Schein des Praktikantenamtes des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik nachzuweisen.

(5) Eine Praktikumswoche entspricht einer Wochenarbeitszeit von mindestens 35 Stunden. Durch Feier- und Brückentage, Urlaub, Krankheit, Klausurtermine oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit von mehr als drei Tagen (bezogen auf die Gesamtdauer des Praktikums, siehe Absatz (1)) muss nachgeholt werden. Ggf. sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können. Fehlzeiten können auch durch Überstunden (Arbeitszeit von mehr als 35 Wochenstunden) ausgeglichen werden. Hierbei gilt, dass innerhalb einer Woche nur einzelne Fehltage (max. 2 Tage) durch Überstunden ausgeglichen werden können. Größere Wochenabschnitte oder komplette Praktikumswochen können nicht durch Überstunden ersetzt werden.

(6) Studierende sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am betriebsinternen Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht wesentlich zeitlich einschränken. Die Aufteilung des Praktikums auf verschiedene Betriebe ist anzustreben. Die Tätigkeit innerhalb eines Betriebes soll jedoch mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen.

§ 3 Fachliche Gliederung des Praktikums

(1) Für die Anerkennung als Grund- bzw. Fachpraktikum müssen die Praktikumstätigkeiten die nachfolgend benannten Bedingungen erfüllen. Im Rahmen dieser Bedingungen kann die Aufteilung und zeitliche Abfolge der Praktikumstätigkeit frei gestaltet werden, jedoch muss ein Tätigkeitsgebiet zusammenhängend in einer Woche durchgeführt werden.

(2) Innerhalb der gewählten Tätigkeitsgebiete sollen die Studierenden entsprechend den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes jeweils möglichst mehrere der zu jedem Tätigkeitsgebiet beispielhaft angegebenen einzelnen Tätigkeitsfelder kennenlernen.

(3a) Das Grundpraktikum in den Studiengängen Maschinenbau und Maschinenbau mit BWL dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen auf folgenden Gebieten (vgl. §4, Absatz 1):

- GP 1: Spanende Fertigungsverfahren 1 - 3 Wochen
- GP 2: Umformende Fertigungsverfahren 1 - 3 Wochen
- GP 3: Urformende Fertigungsverfahren 1 - 3 Wochen
- GP 4: Thermische Füge- und Trennverfahren 1 - 3 Wochen.

Für die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang mindestens 6 Wochen
2. Es müssen mindestens drei Tätigkeiten nachgewiesen werden.
3. Generell sind Abschnitte von mehr als 3 Wochen in den oben genannten Gebieten nicht zugelassen.

(3b) Das Grundpraktikum im Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen auf folgenden Gebieten (vgl. §4, Absatz 2):

- GP 1: Grundoperationen max. 6 Wochen
- GP 2: Labor- und Betriebsanalytik max. 6 Wochen.

Für die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang mindestens 6 Wochen
2. Es muss mindestens ein Tätigkeitsfeld nachgewiesen werden.

(4) Das Fachpraktikum umfasst Erfahrungserwerb und Tätigkeiten mit Bezug zum Maschinenbau und/oder der Energie- und Verfahrenstechnik. Es liegt im Interesse der Studierenden Tätigkeiten für das Praktikum so auszuwählen, dass die Studienrichtung und der Schwerpunkt berücksichtigt werden.

Teil A: Betriebstechnisches Praktikum

Tätigkeitsgebiete für Studierende in den Studiengängen Maschinenbau und Maschinenbau mit BWL:

- FP 1: Entwicklung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung 1 - 4 Wochen
- FP 2: Werkzeug- und Vorrichtungsbau 1 - 4 Wochen
- FP 3: Montage 1 - 4 Wochen
- FP 4: Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle 1 - 4 Wochen
- FP 5: Wärmebehandlung, Oberflächentechnik 1 - 4 Wochen
- FP 6: Instandhaltung, Wartung, Reparatur 1 - 4 Wochen
- FP 7: MB mit angewandter Informatik 1 - 4 Wochen
- FP 8: Nur für Maschinenbau mit BWL 1 - 4 Wochen
- FP 9: Weitere Tätigkeiten nach Absprache mit dem Praktikantenamt 1 - 4 Wochen

Tätigkeitsgebiete für Studierende im Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik:

- FP 10: Instandhaltung, Wartung, Reparatur 1 - 4 Wochen
- FP 11: Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle 1 - 4 Wochen
- FP 12: Entwicklung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung 1 - 4 Wochen
- FP 13: Betrieb von Einrichtungen der Bio- und Umweltverfahrenstechnik und der chemischen Industrie oder Tätigkeit in Genehmigungs-und Überwachungsbehörden 1 - 4 Wochen
- FP 14: Weitere Tätigkeiten nach Absprache mit dem Praktikantenamt 1 - 4 Wochen

Teil B: Ingenieurnahes Praktikum

- FP 15: Projektpraktikum nach Absprache mit dem Praktikantenamt mindestens 6 - 16 Wochen (max. 6 Monate)

Für die vollständige Anerkennung muss das Fachpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang mindestens 16 Wochen.
2. Insgesamt muss die Abdeckung von mindestens 4 Tätigkeitsgebieten aus Teil A bzw. das Projektpraktikum aus Teil B nachgewiesen werden.
3. Generell sind Abschnitte von mehr als 4 Wochen aus Teil A nicht zugelassen.

(5) Tätigkeiten des Fachpraktikums, die im Rahmen eines Projektpraktikums abgeleistet werden sollen, müssen vor Antritt mit dem Praktikantenamt abgesprochen werden. Nicht abgesprochene Praktika können nicht oder nur teilweise anerkannt werden. Zur Genehmigung eines Projektpraktikums durch das Praktikantenamt müssen die folgenden Punkte beachtet werden:

- Das Projektpraktikum muss durchgehend in einer Abteilung stattfinden und/ oder durchgehend der Bearbeitung eines Projektes dienen
- Ein Projekt kann maximal aus 3 Teilprojekten bestehen
- Die Dauer der Teilprojekte darf die Dauer von 6 Wochen nicht unterschreiten

(6) Fachfremde Tätigkeiten (z.B. Assistenztätigkeiten) können im Allgemeinen nicht anerkannt werden. Nach vorheriger Rücksprache mit dem Praktikantenamt können beispielsweise wirtschaftswissenschaftliche Tätigkeiten bei konkretem technischem Bezug bis zu 2 Wochen unter FP 8 bzw. 13 (Weitere Tätigkeiten nach Absprache mit dem Praktikantenamt) anerkannt werden.

§ 4 Erläuterungen zum Ausbildungsplan

Das Praktikum erfordert ein besonders intensives Bemühen der Studierenden, sich im Laufe der Praktikantenzeit einen ausreichenden Überblick über die wichtigsten Bereiche im Maschinenbau und in der Verfahrenstechnik zu verschaffen. Der Ausbildungsplan berücksichtigt dies, indem er Bereiche nennt und damit eine Anpassung an die jeweilige Struktur des Ausbildungsbetriebes ermöglicht. Die folgende Beschreibung nennt beispielhaft Tätigkeiten als Inhalt der einzelnen Ausbildungsteile, von denen die oder der Studierende mehrere kennenlernen soll:

(1) Tätigkeiten im Grundpraktikum für Studierende in den Studiengängen Maschinenbau und Maschinenbau mit BWL:

GP 1: Spanende Fertigungsverfahren

Feilen, Meißeln, Sägen, Gewindeschneiden von Hand, Drehen, Hobeln, Fräsen, Bohren, Senken, Reiben, Räumen, Schleifen, Honen, Läppen.

GP 2: Umformende Fertigungsverfahren

Freiform- und Gesenkschmieden, Kaltformen/Fließpressen, Walzen, Tiefziehen, Drücken, Stanzen, Feinschneiden, Biegen, Richten, Nieten.

GP 3: Urformende Fertigungsverfahren

Aufbau und Riss eines Modells, Zusammensetzen der Kastenteile und Modellkerne, Formenbau, Handformen mit Modellen und Schablonen, Kennenlernen von Nass- und Trockenguss, Mitarbeit in der Kernmacherei, in der Maschinenformerei und beim Gießen (Sandguss, Kokillenguss, Druckguss, Schleuderguss, Formmasken und Feinguss), Sintern, Pulvermetallurgie und Kunststoffspritzen.

GP 4: Thermische Füge- und Trennverfahren

Autogen-, Lichtbogen- und Widerstandsschweißen, Brennschneiden, Sonderverfahren des Schweißens und Trennens, Löten, Grundlehrgänge in Gasschmelz- und Elektroschweißen des "Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e. V." werden anerkannt.

(2) Tätigkeiten im Grundpraktikum für Studierende im Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik:

GP 1: Grundoperationen

Mechanische Verfahrenstechnik (Filtration, Abscheidung, Partikelmesstechnik, Schüttguthandling, Zerkleinern, Agglomerieren, Mischen,etc.), Thermische Verfahrenstechnik (Destillation, Extraktion, Wärmeübertragung, Absorption, Adsorption, Kristallisation, Trocknung etc.) Bioverfahrenstechnik (Fermentation, Biokatalyse, Aufarbeitung, Aufschluss, Upscaling etc.)

GP 2: Labor- und Betriebsanalytik

Wareneingangskontrolle, Probenahme, Probevorbereitung, Kalibrierung, Messung, Ergebnisauswertung, etc.

(3) Tätigkeiten im Fachpraktikum für Studierende in den Studiengängen Maschinenbau und Maschinenbau mit BWL:

Fachpraktikum Teil A (FP 1 bis FP 9): Betriebstechnisches Praktikum

Im betriebstechnischen Teil des Fachpraktikums soll die oder der Studierende in ein Arbeitsumfeld von Facharbeitern, Meistern und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter eingegliedert werden.

FP 1: Entwicklung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung

Tätigkeiten in Projekt- und Planungsgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Arbeitsvorbereitung.

FP 2: Werkzeug- und Vorrichtungsbau

Anfertigen von Werkzeugen, Vorrichtungen, Spannzeugen, Messzeugen und Schablonen.

FP 3: Montage

Vor- und Endmontage in der Einzel- und Serienfertigung von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen.

FP 4: Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle

Messen mit mechanischen, elektrischen, pneumatischen und optischen Messverfahren, Lehren, Oberflächenmesstechnik, Sondermessverfahren in der Massenfertigung, Kennenlernen der fertigungsbedingten Toleranzgrößen sowie des Zusammenhanges von Genauigkeit und Kosten.

FP 5: Wärmebehandlung, Oberflächentechnik

Normalisieren, Weichglühen, Diffusionsglühen, Härten und Vergüten von Werkstücken und Werkzeugen, Einsatz- und Nitrierhärten. Oberflächenbeschichtung (Lackieren, Galvanisieren, Emaillieren, Wirbelsintern u.a.) einschließlich der Vorbehandlung.

FP 6: Instandhaltung, Wartung, Reparatur

Instandhaltung und Wartung von Betriebsmitteln und Anlagen sowie Reparatur.

FP 7: MB mit angewandter Informatik
Tätigkeiten in den Bereichen Simulation, Programmieren, Automatisierungstechnik
FP 8: Nur für Bachelor Maschinenbau mit BWL
Tätigkeiten in den Bereichen Rechnungswesen, Unternehmungsplanung, Einkauf, Vertrieb, Logistik, Personalwesen
FP 9: Weitere Tätigkeiten nach Absprache mit dem Praktikantenamt

(4) Tätigkeiten im Fachpraktikum für Studierende im Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik:

Fachpraktikum Teil A (FP 10 bis FP 14): Betriebstechnisches Praktikum
Im betriebstechnischen Teil des Fachpraktikums soll die oder der Studierende in ein Arbeitsumfeld von Facharbeitern, Meistern und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter eingegliedert werden.
FP 10: Instandhaltung, Wartung, Reparatur
Instandhaltung und Wartung von Betriebsmitteln und Anlagen der Chemie-, Bio- und Umweltverfahrenstechnik sowie Reparatur.
FP 11: Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle
Messen mit mechanischen, elektrischen und optischen Messverfahren zur Kontrolle und Regelung von chemie-, bio- und umweltverfahrenstechnischen Anlagen.
FP 12: Entwicklung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung
Tätigkeiten in Projekt- und Planungsgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Arbeitsvorbereitung.
FP 13: Betrieb von Einrichtungen der Bio- und Umweltverfahrenstechnik und der chemischen Industrie oder Tätigkeiten in Genehmigungs- und Überwachungsbehörden
FP 14: Weitere Tätigkeiten nach Absprache mit dem Praktikantenamt
Kennenlernen von Produktionsabläufen in der Verfahrenstechnik, z. B. der Chemie- und Grundstoffindustrie.
Fachpraktikum Teil B: Ingenieurnahes Praktikum
Im ingenieurnahen Teil des Fachpraktikums soll die oder der Studierende in das Arbeitsumfeld von Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter eingegliedert werden. Dies ist nach Absprache mit dem Praktikantenamt durchzuführen.

§ 5 Betriebe für das Praktikum

(1) Die im Grund- und Fachpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen müssen in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden.
(2) Für das Grundpraktikum können bedingt auch größere produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein.
(3) Für das Fachpraktikum sind generell nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache mit dem Praktikantenamt zusätzlich Unternehmen des Wartungs- und Dienstleistungssektors zugelassen.
(4) Im Grundpraktikum muss der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein und es muss die Praktikumstätigkeit von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut werden. Darüber hinaus können nur solche Ausbildungsbetriebe anerkannt werden, die eine Ausbildung in technischen Berufen vorweisen. Im Fachpraktikum soll zumindest die allgemeine Lenkung der Praktikumstätigkeit durch eine Person mit Ingenieurqualifikation erfolgen.

§ 6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

(1) Kumulation von Ersatzzeiten: Bei den nachfolgend aufgeführten Ersatzzeiten ist jeweils eine bestimmte maximal mögliche Anrechnungszeit angegeben. Darüber hinaus gilt für die unter §6 Absatz 6 bis Absatz 9 aufgeführten Ersatzzeiten, dass diese auch in ihrer Summe nur bis zu einem Gesamtumfang von maximal 8 Wochen angerechnet werden.
(2) Berufsausbildung und Berufstätigkeit: Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen (Lehren) und praktische Berufstätigkeiten können angerechnet werden. Nähere Regelungen zur Anerkennung einzelner Berufsausbildungen sind beim Praktikantenamt für Maschinenbau und Verfahrenstechnik zu erfragen. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.
(3) Erwerbstätigkeit (Werkstudierendentätigkeit): Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer Praktikumstätigkeit bescheinigt (siehe §8), die aber dennoch im Sinne dieser Richtlinie ausbildungsfördernd sind, können prinzipiell mit insgesamt maximal 8 Wochen angerechnet werden, soweit sie in den hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Diesbezüglich ist eine Rücksprache mit dem Praktikantenamt für Maschinenbau und Verfahrenstechnik erforderlich. Für die Anerkennung erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen, Zeitnachweise und gemäß dieser Richtlinie ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.
(4) Anerkannte Praktika in den Studiengängen Maschinenbau und Verfahrenstechnik an deutschen Universitäten: Von Praktikumsämtern an deutschen Universitäten in den Studiengängen Maschinenbau und Verfahrenstechnik bereits anerkannte Praktikumstätigkeiten

werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.

(5) Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika: Anerkannte Praktika in anderen technischen Studiengängen als Maschinenbau an deutschen Universitäten sowie in technischen Studiengängen einschließlich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an anderen deutschen und ausländischen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrundeliegende Praktikumsrichtlinie und Berichte.

(6) Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung: Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an technischen Gymnasien, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden mit maximal 6 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. 40 Schulstunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen.
Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden prinzipiell nicht angerechnet.

(7) Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr: Freiwillig Wehrdienstleistende, die ein technisches Studium anstreben, können eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der Materialerhaltungsstufe II entsprechen, werden mit maximal 8 Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. Erforderlich sind entsprechende Allgemeine Tätigkeitsnachweise (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle, sowie gemäß dieser Richtlinie geführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Unterschrift der Dienststelle. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikumsberichten ist vom Bundesminister für Verteidigung durch Erlass zugelassen.

(8) Technische Ausbildung im Zivildienst bzw. im Bundesfreiwilligendienst: Technische Ausbildungen im Zivil-/Bundesfreiwilligendienst werden mit maximal 8 Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung voll dieser Richtlinie entspricht. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Richtlinie geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

(9) Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen: Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung Arbeitsgemeinschaften qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse in der Freizeit angeboten. Gleichwertige Kursangebote gibt es auch von anderen Trägern. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen wird mit maximal 4 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie den hier geforderten Tätigkeitsbereichen entsprechen. Sofern die Anerkennung solcher Kurse angestrebt wird, empfiehlt sich die vorherige Abklärung der Anerkennungsfähigkeit mit dem Praktikantenamt. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Richtlinie geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

(10) Nachteilsausgleich: Studierende mit Behinderungen können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.

§ 7 Berichterstattung über Praktikumstätigkeiten

(1) Über die gesamte Dauer der Praktikumstätigkeit sind Berichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung des Praktikums dem Praktikantenamt für Maschinenbau und Verfahrenstechnik vorzulegen.

(2) Die Berichte sollen der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte dienen und müssen deshalb selbst verfasst sein. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge und so weiter beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen. Die Berichte müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der oder des Studierenden wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundebüchern oder anderen Praktikumsberichten) werden nicht anerkannt. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und die erlernten Sachverhalte in Form von selbst angefertigten Skizzen, Werkstattzeichnungen und Diagrammen zu illustrieren. Die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. ist nicht zulässig.

(3) Im Grundpraktikum muss wöchentlich eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht (Wochenübersicht), die auch die tägliche Arbeitszeit enthält, und ein Arbeitsbericht über eine ausgeführte Tätigkeit erstellt werden. Die Anforderungen an den Tätigkeitsbericht sind Absatz (5) zu entnehmen.

(4) Im Fachpraktikum müssen ebenfalls Wochenübersichten und Arbeitsberichte angefertigt werden. Bei der Erstellung der Arbeitsberichte besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer wochenweisen Berichterstattung und der Erstellung umfassender Berichte über ganze Praktikumsabschnitte oder über ausgewählte Teilaufgaben (Gesamtbericht). Werden die Praktikumsabschnitte oder ausgewählte Teilaufgaben nicht im Rahmen eines Projektpraktikums durchgeführt, müssen sie überdies hinaus einen eindeutig aufeinander aufbauenden Charakter oder gleiche Grundtendenzen in der Aufgabenart aufweisen, um in Form umfassender Berichte abgefasst werden zu können. Sofern der Betrieb dies gestattet, können hierbei auch Berichte verwendet werden, die im Rahmen der Praktikumstätigkeit bereits für den Betrieb erstellt wurden.

Für die Beschreibung von Tätigkeiten innerhalb eines längeren, zusammenhängenden Projektpraktikums wird die Anfertigung eines einzigen technischen Berichtes als Projektbericht über mehrere Wochen gefordert. Ausnahmen müssen im Vorfeld mit dem Praktikantenamt abgeklärt werden. Die Berichtsanforderungen sind Absatz (5) zu entnehmen.

(5) Generell muss für jeden Wochenbericht, unabhängig ob Grund- oder Fachpraktikum, pro Woche eine Wochenübersicht von einer halben Seite Umfang angefertigt werden. Diese enthält eine stichpunktartige Auflistung der täglichen Tätigkeiten und die tägliche Arbeitszeit sowie die Wochenarbeitszeit. Für jede Praktikumswoche ist mind. 1 bis max. 2 DIN A4-Seiten reiner Berichtstext und eine selbst erstellte Grafik in Form von Skizzen, Werkstattzeichnungen und Diagrammen gefordert. Der Berichtstext soll über eine einzige, innerhalb der jeweiligen Woche ausgeführte Tätigkeit erstellt werden. Zulässig sind hierbei Beschreibungen von mehreren, aus dem gleichen Tätigkeitsgebiet stammenden, Tätigkeiten an einem einzigen Werkstück bzw. Untersuchungsobjekt, wenn diese auf oder an einer einzigen Maschine/Apparatur durchgeführt wurden oder die Beschreibung von mehreren, gleichen Arbeiten an einem einzigen Werkstück bzw. Untersuchungsobjekt.
Bei zusammenhängen Projektberichten gelten die gleichen Anforderungen bzgl. Wochenübersichten, Grafiken und Berichtstexten wie für die Anfertigung von Wochenberichten. Dabei ist jedoch der Textumfang des zusammenhängenden Projektberichts der entsprechenden Wochenanzahl, mind. 1 DIN A4 Seite Text pro Woche, anzupassen. Ferner kann, aufgrund des Projektcharakters, auf die wochenweise Beschreibung einer ausgeführten Tätigkeit verzichtet werden.
Die Berichte müssen elektronisch, Zeichnungen und Skizzen können per Hand erstellt werden. Die prinzipielle Aufteilung des Berichtsheftes ist in Anlage 1 dargestellt.

(6) Abgesehen von den in § 6 genannten Ausnahmen müssen alle Berichte durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Personen mit Namen, Datum, Firmenstempel und Unterschrift abgezeichnet werden.

§ 8 Zeugnis über Praktikumstätigkeiten

(1) Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikumstätigkeiten ist neben den Berichten eine Praktikantenbescheinigung (Anlage 2c) des Betriebes über die Durchführung der Praktikumstätigkeit im Original zur Einsicht vorzulegen und zusätzlich als Kopie abzugeben.

(2) Die Praktikantenbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:
- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche,
- Name, Vorname, Geburtstag und -ort der oder des Studierenden,
- Beginn und Ende der Praktikumstätigkeit,
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart und Dauer,
- explizite Angabe der Anzahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.

(3) Aus der Formulierung der Praktikantenbescheinigung muss eindeutig hervorgehen, dass sie sich auf eine Praktikumstätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift Praktikantenbescheinigung und/oder die Aussage, dass die oder der Studierende als Praktikantin oder Praktikant tätig war.

§ 9 Praktikum im Ausland

(1) Die Durchführung von Praktikumstätigkeiten im Ausland wird ausdrücklich empfohlen, sie müssen jedoch in allen Punkten dieser Richtlinie entsprechen.

(2) Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in Englisch und in Abstimmung mit dem zuständigen Praktikantenamt ggf. auch in anderen Sprachen abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch oder einer anderen mit dem Praktikantenamt abgestimmten Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

(3) Praktikumsplätze im Ausland vermitteln insbesondere der DAAD (IAESTE), studentische Austauschorganisationen (AIESEC) sowie die Abteilung 4.4: Internationale Angelegenheiten / ISGS der Technischen Universität Kaiserslautern.

§ 10 Bewerbung um eine Praktikantenstelle

(1) Vor Antritt seiner Ausbildung sollte sich die oder der Studierende anhand dieser Praktikumsordnung genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums, der Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit usw. bestehen.
Bei offenen Fragen empfiehlt sich eine Rücksprache direkt mit dem Praktikantenamt.

(2) Grundsätzlich obliegt die Suche nach einem geeigneten Ausbildungsbetrieb der oder dem Studierenden selbst. Geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe können in erster Linie über das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt und die zuständige Industrie und Handelskammer bzw. die Handwerkskammer in Erfahrung gebracht werden. In Zweifelsfällen kann vor Antritt der Praktikantenzeit beim Praktikantenamt eine Entscheidung bezüglich der Eignung des entsprechenden Betriebes eingeholt werden.

§ 11 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse

(1) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der oder dem Studierenden abzuschließenden Praktikantenvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der oder des Studierenden und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und

Dauer des Praktikums festgelegt. Ein von den zuständigen Stellen erarbeitetes Vertragsmuster (Vertrag zur Ableistung eines Praktikums) ist als Anlage 2b beigefügt.

(2) Wegen der besonderen Art des Praktikantenverhältnisses besteht kein Anspruch auf Vergütung. Üblicherweise erhalten die Praktikanten jedoch eine Ausbildungsbeihilfe, deren Höhe im Ermessen des Ausbildungsbetriebes liegt.

(3) Die oder der Studierende sollte darauf achten, dass während ihrer oder seiner Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz besteht. Eine Unfallversicherung besteht für jede oder jeden immatrikulierten Studierenden, nicht dagegen eine Haftpflichtversicherung. Insbesondere haftet die Universität nicht für Schäden, die die oder der Studierende während ihrer oder seiner Praktikantentätigkeit verursacht.

(4) Der Ausbildungsbetrieb stellt der oder dem Studierenden eine Praktikantenbescheinigung aus, in der die Ausbildungsdauer und -art in den einzelnen Abteilungen sowie die Anzahl der Fehltage vermerkt sind. Ein Muster ist als Anlage 2c diesen Praktikantenrichtlinien beigefügt.

§ 12 Anerkennung des Praktikums

(1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern. Zur Anerkennung sind beim Praktikantenamt unmittelbar nach erfolgter Studienaufnahme bzw. Praktikumsabsolvierung einzureichen:

- ausgefülltes Deckblatt mit der vorgeschlagenen Bereichseinteilung (liegt digital bereit),
- Praktikantenbescheinigung im Original (falls Kopie beigelegt wird, ist das Original vorzuzeigen) bzw. beglaubigte Übersetzung und
- ordnungsgemäß abgefasste Praktikantenberichte (von der Firma bestätigt).

Art und Dauer der Tätigkeit in den einzelnen Ausbildungsabschnitten müssen aus den Unterlagen klar ersichtlich sein.

(2) Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und daher als Praktikum anerkannt werden kann. Eine Ausbildung, über die nur unzureichende, d.h. unvollständig oder verständnislos abgefasste Praktikantenberichte vorliegen, wird nur zu einem Teil ihrer Dauer anerkannt. Das Praktikantenamt kann zusätzliche Ausbildungswochen vorschreiben, wenn Praktikumsbescheinigungen und -berichte eine ausreichende Durchführung einzelner Abschnitte des Praktikums nicht erkennen lassen. Die Studierenden haben selbst dafür zu sorgen, dass rechtzeitig die vorgeschriebene Wochenzahl anerkannt wird.

(3) Zur Überarbeitung zurückgegebener Berichtshefte wird ein Anmerkungsblatt mit einer Auflistung der zu verbessernden Punkte beigefügt. Berichtshefte zu absolvierten Praktika, die dem Praktikantenamt bereits vorlagen und mit Anmerkungen versehen wurden, sind dem Praktikantenamt innerhalb einer Frist von 6 Monaten (vom Zeitpunkt der Bekanntmachung zur Abholung gerechnet) erneut vollständig (Berichtsheft, Nachbesserungen und Anmerkungsblatt) vorzulegen. Nicht innerhalb der Frist eingereichte Berichtshefte werden nur noch auf begründeten Antrag mit entsprechenden Nachweisen behandelt.
Praktikumsberichte oder Teile des Praktikumsberichtes, die häufiger als drei Mal aufgrund gravierender Mängel zur Wiedervorlage eingereicht werden (die Erstkorrektur wird nicht eingerechnet), können nicht für ein Praktikum anerkannt werden. Die letztendliche Ablehnung wird vom Leiter des Praktikantenamts ausgesprochen. Die Studierenden haben eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass die Überarbeitung rechtzeitig und ordnungsgemäß beim Praktikantenamt eingereicht wird.

(4) Praktika, die älter als ein Jahr sind (vom Zeitpunkt der Beendigung des Praktikums gerechnet), werden nur noch auf gesonderten Antrag behandelt. Wartezeiten, die durch betriebsbedingte Abläufe nach Abgabe des Berichts beim Unternehmen auftreten, werden nicht auf die Frist angerechnet.

(5) Über die als Praktikum anerkannte Zeitdauer wird vom Praktikantenamt eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellt.

§ 13 Sonderbestimmungen

Für ausländische Studierende gemäß § 2 Absatz der Prüfungsordnung gilt diese Praktikumsordnung ohne Ausnahme, jedoch müssen mindestens 10 Wochen des vorgeschriebenen Praktikums bei Firmen im deutschen Sprachgebiet durchgeführt werden.

A N L A G E 2a Musterbericht(zu § 7 Abs. 3)

W o c h e n b e r i c h t Nr. ..... vom ..... bis ..... 20..

Tag	Nachweis der geleisteten Arbeit	Stunden
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Gesamtstunden:		

Arbeitsbericht

Eigene Skizze Werkstattzeichnung oder Diagramm

Unterschrift der oder des Studierenden:_____

Unterschrift der Ausbilderin oder des Ausbilders:_____

Datum: _____

A N L A G E 2b (zu § 11 Abs. 1)

Vertrag zur Ableistung eines Praktikums

Zwischen der Firma _____

und _____

geb. am _____

in _____

wohnhaft in _____

-nachfolgend Praktikantin oder Praktikant genannt-

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum dient der Vorbereitung auf das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in der Studienrichtung _____

§ 1 Grundlagen des Praktikums

Das Praktikum wird auf der Grundlage der jeweils gültigen, fachrichtungsbezogenen Praktikantenordnung durchgeführt.

§ 2 Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert ____ Wochen, davon ____ Wochen Grundpraktikum und ____ Wochen Fachpraktikum.

Es läuft vom _____ bis zum _____

Die ersten zwei Wochen gelten als Probezeit.

§ 3 Sachliche und zeitliche Gliederung

Das Praktikum wird gemäß dem in der Anlage beigefügten sachlichen und zeitlichen Gliederungsplan durchgeführt. Dieser entspricht der maßgeblichen Praktikantenordnung und ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4 Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich,

1. die Praktikantin oder den Praktikanten seiner Studienrichtung entsprechend zu unterweisen,
2. die Berichterstattung zu überwachen und regelmäßig abzuzeichnen,
3. nach Beendigung des Praktikums die notwendigen Unterlagen für die Anerkennung durch das Praktikantenamt der jeweiligen Hochschule (Praktikantenbescheinigung) auszustellen.

Teilverträge können sich der Praktikantenordnung entsprechend auf einzelne Ausbildungsabschnitte beschränken. Sie sind jeweils so zu gestalten, dass ihre Zusammenfassung alle Voraussetzungen für die spätere Anerkennung mit sich bringen.

§ 5 Pflichten des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihr oder ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. das Praktikantenbuch sorgfältig zu führen und nach jedem Abschnitt des Praktikums, mindestens jedoch einmal im Monat, der Betriebsleitung vorzulegen,
5. die Interessen des Betriebes zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,

6. bei Fernbleiben den Betrieb zu benachrichtigen, bei Erkrankung spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 6 Praktikantenvergütung

Der Betrieb zahlt der Praktikantin oder dem Praktikanten eine monatliche Praktikantenvergütung in Höhe von _____ EUR brutto.

§ 7 Tägliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden.

§ 8 Urlaub*

Die Praktikantin oder der Praktikant erhält einen Urlaub von ___ Tagen.

§ 9 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von der Praktikantin oder dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie oder er die Praktikantenausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

_____

_____

_____

_____ , den _____ 20___

_____ _____

Für den Betrieb Praktikantin/Praktikant

* gemäß §2 Abs. 5 der Praktikantenordnung wird Urlaub nicht als Praktikumszeit angerechnet.

A N L A G E 2c (zu § 11 Abs. 4)

P r a k t i k a n t e n b e s c h e i n i g u n g

Herr/Frau _____

geboren am _____ in_____

wohnhaft in _____

wurde vom _____ bis_____

zu seiner/ihrer praktischen Unterweisung als Studierende wie folgt beschäftigt:

Von	Bis	Wochen	Art der Beschäftigung noch § 4
Gesamte Wochenzahl:			

Fehltage während der Beschäftigungsdauer ____ ,

davon ____ Tage Urlaub, ____ Tage Krankheit, ____ Tage sonstige Abwesenheit.

Ein Tätigkeitsbericht wurde von der oder dem Studierenden abgefasst.

_____

Firmenstempel und Unterschrift

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren die dem Wintersemester 2019/2020 zuzuordnen sind.

Kaiserslautern, den 23.11.2019

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. Tilmann Beck

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 23.11.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 30.10.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 13.11.2019 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat diese Ordnung mit Schreiben vom 18.11.2019, Az.: 4/MF-Bq 2019-39-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12.10.1998 (Staatsanzeiger, S.1772), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12.12.2017 (Verkündungsblatt Nr. 1 v. 08.01.2018, S.5) wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

   „Für die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:
   1. in den Wahlpflichtfächern
   2. für die Laborübungen der gewählten Studienrichtung gemäß Anhang II bis IV,
   3. eine unter Anleitung selbständig ausgeführte Studienarbeit konstruktiver, theoretischer und/oder experimenteller Art oder ein konstruktiver Entwurf,
   4. eine interdisziplinäre Projektarbeit, die theoretische, experimentelle und/oder konstruktive Anteile enthält.

   Die Studien- bzw. Projektarbeit kann in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Bei Abfassung der Arbeit in englischer Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.“

2. Anhang I wird wie folgt geändert:

   a. In der Fachprüfung „Werkstoffkunde“ wird in der Spalte „Studienleistung“ das Wort „Labor“ eingefügt, in der Spalte „Prüfungsvorleistung“ das Wort „Ja“ durch die Wörter „Bestehen des Labors“ ersetzt und in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Wörter „und Labor“ und in der zweiten Zeile das Wort „Labor“ durch die Angabe „-“ ersetzt.
   b. In der Fachprüfung „Physikalisches Praktikum“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ das Wort „Labor“ durch die Angabe „-“ ersetzt.
   c. In der Fachprüfung „Integrierte Konstruktionsausbildung I“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „Klausur (120-150 Min.)“ durch die Angabe „-“ ersetzt.
   d. In der Fachprüfung „Integrierte Konstruktionsausbildung II“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ das Wort „Labor“ durch die Angabe „-“ ersetzt.
   e. In der Fachprüfung „Chemie für Ingenieure“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „Klausur (90-120 Min.)“ durch die Angabe „-“ ersetzt.
   f. In der Zeile der Fachprüfung „Nichttechnisches Wahlpflichtfach“ werden jeweils die Wörter „Je nach Wahl“ durch die Angabe „-“ ersetzt.

3. Anhang II Fächer des Hauptstudiums, Studienrichtung 1: Maschinenbau wird wie folgt geändert:

   a. Nach der Fachprüfung „3a) Maschinendynamik ODER“: wird folgende Zeile eingefügt:

MV-ASM-86851-M-4	3a) Strukturdynamik ODER	2,2	4	-	-	Klausur (135 Min.)	

   b. Die Fußnote 9 wird wie folgt neu gefasst:
   „Das Schwerpunktfach II umfasst mindestens 10 SWS, wobei mindestens 4 SWS als Prüfung benotet und mindestens 6 SWS als Leistungsnachweis einzubringen sind und nach den jeweiligen SWS gewichtet werden.“

4. In Anhang III Fächer des Hauptstudiums Studienrichtung 2: Verfahrenstechnik wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ jeweils das

Wort „Labor“ durch die Angabe „-“ ersetzt.

5. Anhang IV Fächer des Hauptstudiums, Studienrichtung 3: Mechatronik wird wie folgt geändert:

   a. In der Fachprüfung „1) Mechatronik“ wird nach dem Wort „Mechatronik“ das Wort „ODER“ eingefügt.
   b. Nach der Fachprüfung „1) Mechatronik ODER“ wird folgende Zeile eingefügt:

MV-WSKL-86571-V-4	1) Mechatronische Systeme	3,1	4	-	-	Klausur (135 Min.)	

   c. In der Fachprüfung „4) Maschinendynamik“ wird nach dem Wort „Maschinendynamik“ das Wort „ODER“ eingefügt.
   d. Nach der Fachprüfung „4) Maschinendynamik ODER“ wird folgende Zeile eingefügt:

MV-ASM-86851-M-4	4) Strukturdynamik	3,1	4	-	-	Klausur (135 Min.)	

   e. In der Fachprüfung „Pflichtlabor Mechatronik“ wird nach dem Wort „Mechatronik“ das Wort „ODER“ eingefügt und in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ das Wort „Labor“ durch die Angabe „-“ ersetzt.
   f. Nach der Fachprüfung „Pflichtlabor Mechatronik ODER“ wird folgende Zeile eingefügt

MV-WSKL-86572-L-4	Pflichtlabor Mechatronische Systeme	4	0	unbenotete Studienleistung	-	-	

   g. In der Zeile der Fachprüfung „Technisches Wahlfach“ werden jeweils die Wörter „Je nach Wahl“ durch die Angabe „-“ ersetzt.
   h. In der Zeile der Fachprüfung „Nichttechnisches Wahlfach“ werden jeweils die Wörter „Je nach Wahl“ durch die Angabe „-“ ersetzt.

6. Anhang VI.2 wird wie folgt geändert:

   a. In der Fachprüfung „Maschinendynamik/Vibrations“ werden nach dem Wort „Vibrations“ die Wörter „ODER / OU“ eingefügt.
   b. Nach der Fachprüfung „Maschinendynamik/Vibrations ODER/OU“ wird folgende Zeile eingefügt:

MV-ASM-86851-M-4	Strukturdynamik / *Dynamique des Structures*	3,1	4	-	-	Klausur (135 Min.)	

   c. In der Fachprüfung „Labor Energietechnik I / Travaux pratiques d’énergétique“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ das Wort „Labor“ durch die Angabe „-“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau und Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2019/2020 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 23.11.2019

Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof Dr.- Ing. Tilmann Beck

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 23.11.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 30.10.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 13.11.2019 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat diese Ordnung mit Schreiben vom 18.11.2019, Az.: 4/MF-Bq 2019-40-06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.03.2009 (Staatsanzeiger Nr. 13 vom 14.04.2009, S. 649), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.05.2019 (Verkündungsblatt Nr. 3 v. 05.06.2019, S. 15) wird wie folgt geändert:

1. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

   a. Im Studiengang „Produktentwicklung im Maschinenbau“ werden im Abschnitt „Wahlpflichtmodule“ jeweils die Wörter „praktisch“ und „Labor“ jeweils durch die Angabe „-“ ersetzt.

   b. Im Studiengang „Fahrzeugtechnik“ werden im Abschnitt „Wahlpflichtfach“ die ersten zwei Zeilen wie folgt neu gefasst:

MV-VKM-173-M-4	Labor Fahrzeugtechnik	3	-	0	unbenoteter Leistungs-nachweis	-	-	-	-	Eines der drei Labore ist zu belegen.
MV-MEC-M125-M-4	Labor Mechatronik		-	0	unbenoteter Leistungs-nachweis	-	-	-	-	
MV-WSKL-M210-M-7	Labor Mechatronische Systeme		-	0	unbenoteter Leistungs-nachweis	-	-	-	-	

   c. Im Studiengang „Energie- und Verfahrenstechnik“ werden im Abschnitt „Wahlpflichtmodule“ das Wort „praktisch“ und das Wort „Labor“ jeweils durch die Angabe „-“ ersetzt.

   d. Im Studiengang „Produktionstechnik“ wird die Zeile des Moduls „Labor Fertigungstechnik“ wie folgt neu gefasst:

MV-FBK-118-M-4	Labor Fertigungstechnik	3	-	0	unbenoteter Leistungs-nachweis	-	-	-	-	

   e. Der Anhang des Studiengangs „Maschinenbau mit BWL“ wird wie folgt geändert:

      aa. Im Abschnitt „Wahlpflichtmodule“ werden das Wort „praktisch“ und das Wort „Labor“ jeweils durch die Angabe „-“ ersetzt

      bb. nach der Zeile des Moduls „Labor Fertigungstechnik“ werden die folgenden zwei Zeilen wie folgt neu gefasst:

	je nach Wahl	15	je nach Wahl	15	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Wahlpflichtmodule für den Master „Maschinenbau mit BWL“ aus der veröffentlichten Liste *„Wahlpflichtmodule Maschinenbau mit BWL“*.
	je nach Wahl	9	je nach Wahl	9	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Wahlpflichtmodule aus dem Master-Lehrangebot des FB-MV (siehe veröffentlichte Liste *„Wahlpflichtmodule Master MV allgemein“*).

f. Der Anhang des Studiengangs „Maschinenbau mit angewandter Informatik“ wird wie folgt geändert:

aa. Die Zeile des Moduls „Grundlagen des Software Engineering“ wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

INF-02-02-M-2	Modellierung von Software-Systemen	4	ja	4	-	-	siehe importierte Prüfungs-ordnung	siehe importierte Prüfungs-ordnung	-	es gilt die Masterprüfungs-ordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Juli 2018 in der jeweils gültigen Fassung
INF-30-02-M-3	Foundations of Software Engineering	4	ja	4	-	-	siehe importierte Prüfungs-ordnung	siehe importierte Prüfungs-ordnung	-	es gilt die Masterprüfungs-ordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Juli 2018 in der jeweils gültigen Fassung

bb. Die Zeilen „Labor Mechatronik“ und „Labor Mechatronische Systeme“ werden wie folgt neu gefasst:

MV-MEC-M125-M-4	Labor Mechatronik	3	-	0	unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	-	Es ist eines der beiden Labore zu belegen.
MV-WSKL-M210-M-7	Labor Mechatronische Systeme		-	0	unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	-	

2. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

a. Der Einleitungssatz wird wie folgt neu gefasst:

„Die deutschen Studierenden des integrierten deutsch-französischen Bachelorstudienprogramms MECA mit dem INSA Rouen sowie die Absolventen des MECA-4.1 am INSA nehmen gemeinsam an den Lehrveranstaltungen der Masterstudiengänge „Materialwissenschaften und Werkstofftechnik“, „Produktionstechnik“, „Computational Engineering“, „Fahrzeugtechnik“ oder „Produktentwicklung im Maschinenbau“ teil.“

b. Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Masterarbeit kann im Rahmen eines Industrieprojektes oder an einer der beiden französischen Partnerhochschulen angefertigt werden.“

3. Anhang 4 wird wie folgt geändert:
   a. Der Einleitungssatz wird wie folgt neu gefasst:
   „Die deutschen Studierenden des integrierten deutsch-französischen Bachelorstudienprogramms Maschinenbau / génie mécanique mit der ENIM Metz sowie die Absolventen des siebten Semesters der ENIM Metz nehmen gemeinsam an den Lehrveranstaltungen der Masterstudiengänge „Produktentwicklung im Maschinenbau“, „Fahrzeugtechnik“, „Materialwissenschaften und Werkstofftechnik“, „Produktionstechnik“ , „Computational Engenieering“, „Fahrzeugtechnik“ oder „Produktentwicklung im Maschinenbau“ teil.“
   b. Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:
   „Die Masterarbeit kann im Rahmen eines Industrieprojektes oder an einer der beiden französischen Partnerhochschulen angefertigt werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2019/2020 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 23.11.2019

Der Dekan des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof Dr. Tilmann Beck

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 23.11.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 30.11.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 13.11.2019 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat diese Ordnung mit Schreiben vom 18.11.2019 ‚Az.: 4/MF-Bq 2019 36-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112) wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifischen Anhang für das Fach Sozialkunde wird im Abschnitt Sozialkunde Lehramt an Realschulen plus und Gymnasien wie folgt geändert:
   a. In der Zeile Politische Theorie und Ideengeschichte wird in der Zelle Prüfungsvorleistung das Zeichen „-“ durch die Wörter „Bestehen der Studienleistung“ ersetzt.
   b. In der Zeile Einführung in den Vergleich politischer Systeme I wird nach dem Wort „Systeme“ die Zahl „I“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 23.11.2019
Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Shanley Allen

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 23.11.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 30.11.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 13.11.2019 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat diese Ordnung mit Schreiben vom 18.11.2019, Az.:4/MF-Bq 2019-37-20, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177) wird wie folgt geändert:

1. Im fachspezifischen Anhang für das Fach Sozialkunde wird im Abschnitt Sozialkunde an Gymnasien folgender Satz angefügt:
„Übergangsbestimmung für Studierende des Lehramts an Gymnasien: Der fachspezifische Anhang Sozialkunde gilt für Studierende, die sich im Wintersemester 2019/2020 erstmals oder wieder in den Masterstudiengang für das Lehramt an der TU Kaiserslautern eingeschrieben und das Fach Sozialkunde gewählt haben."

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 23.11.2019
Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Shanley Allen

Korrektur: Im Verkündungsblatt Nr. 5/2019 wurde nicht die von Fachbereichsrat und Senat beschlossene und vom Präsident genehmigte Fassung, sondern eine fehlerhafte Version verkündet. Nachfolgend die beschlossene und genehmigte Fassung:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.07.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 17.07.2019 Stellung genommen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat diese Ordnung mit Schreiben vom 23.07.2019, Az.:4/MF-Bq-2019-24-07, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 06.11.2007 (Staatsanzeiger Nr. 42 vom 19.11.2007, S. 1790), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19.07.2016 (Verkündungsblatt Nr.5 vom 03.08.2016, S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „wegen deren Art“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „umfasst alle“ die Wörter „gemäß Anhang 1“ eingefügt.
3. In § 4 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 2 Satz 4 wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ angefügt.
   b. In Absatz 3 Nr. 2 werden folgende Sätze angefügt: „Ein Wahlmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung als gewählt.
   c. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Für jedes“ das Wort „bestandene“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossene“ ersetzt.
   d. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.“
   e. Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.
   f. In Absatz 6 Satz 5, 1. Halbsatz neue Fassung wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
   g. Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
   a. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Anerkennung von“ das Wort und das Satzzeichen „Studienzeiten,“ eingefügt.
   b. In Absatz 9 wird folgender Satz 4 angefügt: „Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“
   c. In Absatz 10 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
6. In § 7 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „einer dem Workload der Fehlzeiten“ die Wörter „entsprechende angemessene zusätzliche“ durch die Wörter „entsprechenden angemessenen zusätzlichen“ ersetzt.
7. In § 9 Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „gelten die“ das Wort „Absätze“ durch das Wort „Absatze“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 1 wird nach dem Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt: „Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren.“
   b. In Absatz 2 Satz 2 wird vor den Wörtern „führen die Aufsicht“ das Wort „Sie“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.

c. In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt: „Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren."

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Abmeldung und Zulassung" die Wörter „zur Bachelorprüfung" durch die Wörter „zu Prüfungen" ersetzt.

b. In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird nach den Wörtern „oder im Ausland befindet" das Satzzeichen „," durch das Wort „und" ersetzt.

c. In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „Erklärung gemäß Nummer" die Zahl „2" durch die Zahl „1" ersetzt.

d. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „der Studierende kann zu" das Wort „Prüfungen" durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfungen" ersetzt.

e. In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „in dem gewählten Studiengang" die Wörter „gemäß der Einschreibeordnung" eingefügt.

f. In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „in dieser Prüfungsordnung" die Wörter „gem. Anhang 1" eingefügt.

g. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die oder der Studierende Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

h. In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „Zulassung zu einer" das Wort „Prüfung" durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfung" ersetzt.

i. In Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird jeweils am Ende der jeweiligen Nr. das Wort „oder" gestrichen und durch das Zeichen „," ersetzt.

j. In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.

k. Absatz 7 entfällt.

l. In Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden."

m. Absatz 11 entfällt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Anhangs" die Zahl „1" eingefügt.

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17."

c. In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 3 wird jeweils nach dem Wort „Anhang" die Zahl „1" eingefügt.

11. In § 13 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Beisitzers gemäß" die Zeichen, die Zahl und das Wort „§§ 9 und" gestrichen und durch das Zeichen „§" ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Hausarbeiten (Absatz 5)," das Wort „Portfolioarbeiten" durch das Wort „Portfolios" ersetzt.

b. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „ist die Prüfungsleistung," die Wörter und das Satzzeichen „außer Klausuren," eingefügt.

c. Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Das Nähere regelt der Anhang 1."

d. In Absatz 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „im Sinne von § 5 Absatz" die Zahl „3" durch die Zahl „4" ersetzt.

e. In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Anhang" die Zahl „1" angefügt.

f. In Absatz 6 Satz 4 wird nach den Wörtern „im Sinne von § 5 Absatz" die Zahl „3" durch die Zahl „4" ersetzt.

g. In Absatz 6 Satz 4 wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ angefügt.

h. In Absatz 7 Satz 8 wird gestrichen.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift werden nach dem Wort „Praktische“ die Wörter „und weitere“ eingefügt.

b. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Praktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden.“

c. Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 270-360 Stunden (LP*30) innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann.“

b. In Absatz 10 Satz 1 wird nach den Wörtern „Prüfungsangelegenheiten in“ das Wort „zweifacher“ durch das Wort „einfacher“ ersetzt.

c. In Absatz 10 Satz 4 werden nach den Wörtern „Quellen und Hilfsmittel benutzt“ die Wörter „sowie Zitate kenntlich gemacht“ gestrichen.

d. In Absatz 13 Satz 3 werden nach den Wörtern „die Voraussetzungen des“ das Wort und das Zeichen „Absatz´“ durch das Wort „Absatzes“ ersetzt.

e. Absatz 14 wird wie folgt neu gefasst: „Zum Bestehen des Moduls Bachelorarbeit muss die muss die schriftliche Bachelorarbeit bestanden sein. Die Länge des Vortrages soll 20 Minuten betragen; daran schließt sich eine Diskussion an. Die Note des Moduls ergibt sich aus der Note der schriftlichen Bachelorarbeit.“

f. Absatz 15 wird gestrichen.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Bewertung und Notenbildung“

b. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.“

c. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfugen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

- bis 1,5 einschließlich= sehr gut,
- über 1,5 bis 2,5 einschließlich= gut,
- über 2,5 bis 3,5 einschließlich= befriedigend,
- über 3,5 bis 4,0 einschließlich= ausreichend,
- über 4,0= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

d. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Note des Moduls Bachelorarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-15.“

e. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.“

b. In Absatz 8 Satz 5 wird nach den Wörtern „Die reguläre“ das Wort „zweite“ durch das Wort „letzte“ ersetzt.

c. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „die Bearbeitungszeit für die Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht einhält oder“

b. In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „dass sie oder er die Arbeit“ die Wörter „bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit“ eingefügt.

18. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Wörter und Zeichen „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.

19. § 21 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien und Prüfungsleistungen bestanden sind.

20. In § 21 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „der mit einer“ das Wort „Rechtsmittelbelehrung“ durch das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.

21. In § 23 Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „und denen maximal“ die Zahl „40“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

22. In § 24 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Protokolle der mündlichen“ die Wörter „und praktischen“ eingefügt.

23. § 24 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

24. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a. In dem Hinweis zu Beginn wird nach dem Satz „Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsart besteht, kenntlich gemacht und weisen zwei Prüfungsarten (Alternativ: und weisen bei der Prüfungsart auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsart und –form hin) auf.“ der Satz „Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“ angefügt.

b. Die Tabelle erhält folgende Fassung:

Modul-Nr.	Modulname/ -teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studien-leistung[3] gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vor-leistung[3]	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs-form	Teil-leistung[3]	Bemer-kungen
Abschnitt: Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (MNG)		**49**								
MAT-00-01-V-0	Höhere Mathematik I	8	ja	1	erforderlich	ja	schriftlich	Klausur		
MAT-00-02-V-0	Höhere Mathematik II	8	ja	1	erforderlich	ja	schriftlich	Klausur		
MAT-00-03A-V-0	Höhere Mathematik III Vektoranalysis und Differential-gleichungen	8	ja	1	erforderlich	ja	schriftlich	Klausur		
MAT-00-03B-V-0	Höhere Mathematik IV Funktionen-theorie und Numerik	8	ja	1	erforderlich	ja	schriftlich	Klausur		
EIT-AUT-454-V-2	Wahrscheinlich-keitstheorie	4	nein	1	erforderlich	ja	schriftlich	Klausur		
PHY-EXP-0190V-1	Experimental-physik I für Ingenieure/ -innen	5	ja	1	keine	keine	schriftlich	Klausur		
PHY-EXP-019-V-1	Experimental-physik II für Ingenieure/ -innen	4	ja	1	keine	keine	schriftlich	Klausur		
PHY-PRAKT-506-L-1	Physikalisches Praktikum für Elektrotechniker	4	ja	1	benotete Studien-leistung	keine	praktisch und mündlich	Labor und mündliche Prüfung		
Abschnitt: Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik (GEIT)		**57**								
EIT-DSV-101-V-2	Grundlagen der Elektrotechnik I	6	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur		
EIT-FUN-102-V-2	Grundlagen der Elektrotechnik II	6	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur		
EIT-DSV-120-L-2	Elektro-technisches Grundlagen-labor I	5	nein	0	erforderlich	keine	praktisch	Labor und mündliche Prüfung		
EIT-LEL-121-L-2	Elektro-technisches Grundlagen-labor II	5	nein	0	erforderlich	keine	praktisch	Labor und mündliche Prüfung		
EIT-ISE-701-V-2	Elektronik I	6	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur		
IT-ISE-105-V-2	Messtechnik I	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur		

Modul-Nr.	Modulname/ -teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studien-leistung[3] gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vor-leistung[3]	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs-form	Teil-leistung[3]	Bemer-kungen
EIT-EIS-314-V-2	Grundlagen der Informations-verarbeitung	6	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur		
EIT-NAT-315-V2	Einführung in Signale und Systeme	5	nein	1	erforderlich	ja	schriftlich	Klausur		
EIT-MEA-181-V-2	Grundlagen der elektrischen Energietechnik	5	nein	1	keine	nein	schriftlich	Klausur		
INF-80-15-V-1	Programmieren in C	5	ja	1	benotete Studien-leistung	ja	schriftlich	Klausur		
EIT-EMS-324-L-2	Labor Digitaltechnik I	4	nein	0	unbenotete Studien-leistung	keine	praktisch			
Summe Grundstudium		**106**								
Abschnitt: Kernfächer		**19**								
EIT-EOT-603-V-3	Theoretische Elektrotechnik I	5	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur		
EIT-EOT-602-V-4	Theoretische Elektrotechnik II	5	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur		
EIT-LRS-504-V-3	Lineare Regelungen	5	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur		
EIT-ISE-702-V-3	Elektronik II	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur		
Abschnitt: Nichttechnische Fächer		**15**								
	Nichttechnische Fächer (Lehr-veranstaltungen aus dem Angebot der TU KL)	15	s. Bemer-kungen	1	s. Bemer-kungen	s. Bemer-kungen	s. Bemer-kungen	s. Bemer-kungen		Wahlpflicht-fächer; Prüfungs-vorleistung, Prüfungsart und Prüfungsform sowie Importmodul abhängig vom gewählten Modul
Abschnitt: Bachelorarbeit		**12**								
EIT-DEK-003-W-1	Bachelorarbeit	12		2	keine		schriftlich		Vor-trag	Gem. § 16 Abs. 3 müssen min-destens 150 LP erworben und das Fachpraktikum abgeleistet sein, damit Bachelorarbeit angemeldet werden kann.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studien-leistung[3] gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vorleistung[3]	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs-form	Teil-leistung[3]	Bemer-kungen
Abschnitt: Fachpraktikumg		**16**								
	Fachpraktikum	16		0	unbenotete Studien-leistung					Pflichtfach; siehe Anhang 2, BPO EIT: Praktikums-richtlinien
Summe Hauptstudium Allgemeiner Teil		**62**								
Summe Hauptstudium Schwerpunkt		**42**								siehe Schwer-punkte
Summe Bachelorstudium		**210**								

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studien-leistung[3] gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vorleistung[3]	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs-form	Bemerkungen
Hauptstudium: Schwerpunkt Automatisierungstechnik (AUT)		**42**							
EIT-AUT-457-V-4	Grundlagen der Automatisierung	5	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-LEL-230-V-4	Grundlagen der Leistungselektronik	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-AUT-452-V-4	Prozess-automatisierung	3	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-LRS-437-V-4	Optimal Control	3	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-LRS-432-V-7	CAE in der Regelungstechnik	4	nein	1	keine	keine	schriftlich und mündlich	Klausur und mündliche Prüfung	
EIT-NAT-305-V-4	Nachrichtentechnik	5	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-MEA-220-L-4	Labor Energie-/ Automatisierungs-technik	5	nein	0	unbenotete Studien-leistung	Sicher-heitsbe-lehrung	praktisch	Labor und mündliche Prüfung	
	Module aus dem Angebot des Fachbereichs EIT	13	nein	1	s. Bemer-kungen	s. Bemer-kungen	s. Bemer-kungen	s. Bemer-kungen	Wahlfachfächer; Prüfungsvorleist-ung, Prüfungsart und Prüfungsform abhängig vom gewählten Modul
Hauptstudium: Schwerpunkt Energietechnik (ENT)		**42**							
EIT-MEA-203-V-4	Elektrische Antriebstechnik I	5	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-ENV-208-V-4	Elektrische Energiesysteme I	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-ENV-209-V-4	Elektrische Energiesysteme II	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studien-leistung[3] gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vorleistung[3]	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs-form	Bemerkungen
EIT-HAST-210-V-4	Grundlagen der Hochspannungs-technik	4	nein	1	keine	keine	mündlich		
EIT-LEL-230-V-4	Grundlagen der Leistungselektronik	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
MV-TM-86020-V-4	Elemente der Technischen Mechanik I	5	ja	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
MV-MEGT-86021-V-4	Elemente der Technischen Mechanik II	3	ja	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	Pflichtfach; Studierende der EIT müssen nur einen Teil davon hören
MV-MEGT-86209-V-4	Maschinenelemente für Hörer anderer Fachrichtungen	4	ja	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-MEA-220-L-4	Labor Energie-/ Automatisierungs-technik	5	nein	0	unbenotete Studienleistung	Sicherheitsbelehrung	praktisch	Labor und mündliche Prüfung	
	Module aus dem Angebot des Fachbereichs EIT	4	nein	1	s. Bemer-kungen	s. Bemer-kungen	s. Bemer-kungen	s. Bemer-kungen	Wahlfachfächer; Prüfungsvorleistung, Prüfungsart und Prüfungsform abhängig vom gewählten Modul
Hauptstudium: Schwerpunkt Eingebettete Systeme (ESY)		**42**							
EIT-EIS-571-V-4	Architektur digitaler Systeme I	4	nein	1	keine	keine	mündlich		
EIT-RTS-706-V-4	Assembler-programmierung	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-RTS-545-V-4	Betriebssysteme	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-EMS-654-V-4	Entwurf mikro-elektronischer Schaltungen und Systeme I	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-NAT-305-V-4	Nachrichtentechnik	5	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-EMS-708-V-4	Mikroelektronik für Nichtvertiefer	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-NAT-301-V-4	Einführung in Kommunikations-netze	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
	Module aus dem Angebot des Fachbereichs EIT	13	nein	1	s. Bemer-kungen	s. Bemer-kungen	s. Bemer-kungen	s. Bemer-kungen	Wahlfachfächer; Prüfungsvorleis-tung, Prüfungsart und Prüfungsform abhängig vom gewählten Modul

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studien-leistung[3] gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vor-leistung[3]	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs-form	Bemerkungen
Hauptstudium: Schwerpunkt Integrierte Systeme (INS)		**42**							
EIT-NAT-305-V-4	Nachrichtentechnik	5	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-DSV-531-V-4	Digitale Signalverarbeitung	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-EIS-571-V-4	Architektur digitaler Systeme I	4	nein	1	keine	keine	mündlich		
EIT-ISE-651-V-4	Technologie und Entwurf integrierter gemischt analog digitaler Schaltungen und Systeme (TESYS)	5	nein	1	keine	keine	mündlich		
EIT-EMS-546-L-4	Embedded Processor Lab	3	nein	0	unbenotete Studien-leistung	keine	praktisch	Labor und mündliche Prüfung	Pflichtfach
EIT-EMS-654-V-4	Entwurf mikroelektronischer Schaltungen und Systeme I	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
	Module aus dem Angebot des Fachbereichs EIT	17	nein	1	s. Bemer-kungen	s. Bemer-kungen	s. Bemer-kungen	s. Bemer-kungen	Wahlfachfächer; Prüfungsvorleis-tung, Prüfungsart und Prüfungsform abhängig vom gewählten Modul
Hauptstudium: Schwerpunkt Kommunikationstechnik (KOM)		**42**							
EIT-NAT-302-V-4	Nachrichtentheorie	5	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-NAT-301-V-4	Einführung in Kommunikations-netze	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-FUN-401-V-4	Hochfrequenz-technik	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-DSV-531-V-4	Digitale Signalverarbeitung	4	Nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-DSV-532-V-4	Digitale Filter	3	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-RTS-706-V-4	Assembler-programmierung	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-EMS-708-V-4	Mikroelektronik für Nichtvertiefer	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-NAT-323-L-4	Labor Nachrichtentechnik	4	nein	0	unbenotete Studien-leistung	Nein	praktisch	Labor und mündliche Prüfung	
	Module aus dem Angebot des Fachbereichs EIT	10	nein	1	s. Bemer-kungen	s. Bemer-kungen	s. Bemer-kungen	s. Bemer-kungen	Wahlfachfächer; Prüfungsvorleis-tung, Prüfungsart und Prüfungsform abhängig vom gewählten Modul

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewich-tung	Studien-leistung[3] gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vor-leistung[3]	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungs-form	Bemerkungen
Hauptstudium: Schwerpunkt Mechatronik (MET)		**42**							
EIT-MEA-203-V-4	Elektrische Antriebstechnik I	5	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-MEA-207-V-4	Elektrische Antriebstechnik II	4	nein	1	keine	keine	mündlich	Klausur	
EIT-LEL-230-V-4	Grundlagen der Leistungselektronik	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-DSV-534-V-4	Digitale Signalverarbeitung	4	nein	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
MV-TM-86020-V-4	Elemente der Technischen Mechanik I	5	ja	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
MV-TM-86021-V-4	Elemente der Technischen Mechanik II	3	ja	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	Pflichtfach; Studierende der EIT müssen nur einen Teil davon hören
MV-MEGT-86209-V-4	Maschinenelemente für Hörer anderer Fach-richtungen	4	ja	1	keine	keine	schriftlich	Klausur	
EIT-MEA-220-L-4	Labor Energie-/ Automatisierungs-technik	5	nein	0	unbenotete Studien-leistung	Sicherheits-belehrung	praktisch	Labor und mündliche Prüfung	
	Module aus dem Angebot des Fachbereichs EIT	8	nein	1	s. Bemer-kungen	s. Bemer-kungen	s. Bemer-kungen	s. Bemer-kungen	Wahlfachfächer; Prüfungsvorleis-tung, Prüfungsart und Prüfungsform abhängig vom gewählten Modul

[3]Die erforderlichen Studienleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 29.07.2019

Der Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik

Prof. Dr.-Ing. Ralph Urbansky

Promotionsordnung für den Fachbereich Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.12.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 17.04.2019 die folgende Änderung der Promotionsordnung erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 09.05.2018 Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat mit Schreiben vom 02.10.2019, Az.:154223; Nr. 1575/16 die Promotionsordnung genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Promotion und Promotionsleistungen

§ 2 Formale Voraussetzungen für die Promotion

§ 3 Qualifikationsprüfung

§ 4 Verfahren bei Entscheidungen

§ 5 Betreuung der Promotion4

§ 6 Rahmenbedingungen der Promotion

II. Promotionsleistungen

§ 7 Dissertation

III. Promotionsaussprache

§ 8 Antrag auf Zulassung zur Promotionsaussprache

§ 9 Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsaussprache

§ 10 Promotionskommission

§ 11 Berichte

§ 12 Auslage

§ 13 Promotionsaussprache

§ 14 Beurteilung

§ 15 Veröffentlichung und Druck der Dissertation

§ 16 Promotionsurkunde

§ 17 Zurücknahme des Promotionsantrages/Abbruch des Promotionsverfahrens

IV. Weitere Bestimmungen

§ 18 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule

§ 19 Ehrenpromotion

§ 20 Entziehung des Doktorgrades

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anhang I: Musterblatt für die eingereichte Dissertation

Anhang I: Musterblatt für die genehmigte Dissertation

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Promotion und Promotionsleistungen

(1) Die Technische Universität Kaiserslautern verleiht durch den Fachbereich Chemie nach erfolgreichem Abschluss der Promotion den akademischen Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.).

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation, s. § 7) sowie der Promotionsaussprache (s. § 13).

(3) Die Technische Universität Kaiserslautern kann durch den Fachbereich Chemie außerdem den akademischen Grad „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ (Doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.) in Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Verdienste verleihen (s. § 19).

§ 2 Formale Voraussetzungen für die Promotion

(1) Als Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gelten folgende Abschlüsse:

a. ein Abschluss nach einem Studium an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ oder „Bakkalaureus“ verliehen wurde. Hierzu zählen Diplom- und Masterabschlüsse an Hochschulen und die erste Staatsexamensprüfung für das Lehramt jeweils in einem naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen oder mathematischen Fach.
b. ein Bachelorabschluss an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in einem naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen oder mathematischen Fach, der mit einer Gesamtnote von 1,2 (in Worten eins Komma zwei) oder besser bewertet wurde.

(2) Absolventinnen oder Absolventen mit Bachelorabschluss, die die Betreuungszusage einer Betreuerin oder eines Betreuers vorweisen, in ihrem oder seinem Arbeitskreis eine Promotion anfertigen zu dürfen, können nach einer erfolgreich abgeschlossenen Qualifikationsprüfung (s. § 3), gegebenenfalls unter Auflagen, gemäß Abs. 4 zur Promotion zugelassen werden.

(3) Abschlüsse in einem naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen oder mathematischen Fach an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden auf Veranlassung des Dekanats von der in der zentralen Verwaltung zuständigen Stelle geprüft. Die Zulassung zur Promotion kann für den Fall, dass zwischen der Ausbildung an der TU Kaiserslautern und ausländischen Hochschule wesentliche Unterschiede bestehen mit Auflagen, wie einer Qualifikationsprüfung (s. § 3) und/oder vorbereitenden Studien im Promotionsfach (s. Abs. 4), verbunden sein.

(4) Die Zulassung zur Promotion kann mit der Auflage versehen werden, dass angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach durchgeführt werden. Diese dienen einer Ergänzung der Qualifikation für das Promotionsvorhaben. Der Aufwand soll nicht mehr als 12 ECTS umfassen. Umfang und Inhalte dieser Studien sowie die Anzahl und Art der dabei zu erbringenden Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen sind von der Betreuerin oder dem Betreuer der Promotion in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Dekanin oder dem Dekan festzulegen bzw. der Prodekanin oder dem Prodekan, falls die Dekanin oder der Dekan selbst Betreuerin oder Betreuer der Promotion ist. Die Auswahl der einzelnen Module zur Erbringung der Auflagen wird aus dem Lehrangebot eines Masterstudiengangs des Fachbereichs Chemie getroffen. Diese Leistungen sollen innerhalb eines Jahres erbracht werden und müssen bis zur Zulassung zur Promotionsaussprache erbracht worden sein. Die Zulassung unter Auflagen bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrats.

§ 3 Qualifikationsprüfung

(1) Die Qualifikationsprüfung kann gemäß § 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3 einen Bestandteil zur Zulassung zur Promotion darstellen. Die Qualifikationsprüfung ist verpflichtend für Absolventinnen oder Absolventen mit einem Bachelorabschluss. Sie dient zur Überprüfung des Kenntnisstands im Promotionsfach.

(2) Die Qualifikationsprüfung besteht

a. aus zwei mündlichen Prüfungen, einer im späteren Promotionsfach und einer in einem weiteren am Fachbereich gelehrten Fach und
b. aus einer wissenschaftlichen Forschungsarbeit im späteren Promotionsfach.

(3) In den mündlichen Prüfungen hat die Bewerberin oder der Bewerber einen Kenntnisstand nach-zuweisen, der dem von Absolventinnen oder Absolventen der Masterstudiengänge entspricht, die vom Fachbereich Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern angeboten werden.

(4) Die beiden mündlichen Prüfungen sind innerhalb eines Monats abzulegen und können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden. Sie werden von einer Prüferin oder einem Prüfer, die das entsprechende Fach am Fachbereich vertreten, in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Sachkundige Beisitzerinnen oder sachkundige Beisitzer sind promovierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Fachbereichs Chemie. Die Dauer der Prüfungen beträgt jeweils 45-60 min. Die Prüfungen werden mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet. Die wesentlichen Inhalte der mündlichen Prüfungen werden protokolliert. Diese Niederschriften werden von den jeweiligen Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzern unter-zeichnet und an das Dekanat des Fachbereichs Chemie weitergegeben. Das Ergebnis wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(5) Bewerberinnen oder Bewerber, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die zu prüfende Bewerberin oder der zu prüfende Bewerber nicht widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung bei ihr oder ihm

eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs den mündlichen Prüfungen beiwohnen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Für die wissenschaftliche Forschungsarbeit ist ein Zeitraum von maximal sechs Monaten vor-gesehen. Inhalte der wissenschaftlichen Forschungsarbeit können in die spätere Dissertation ein-fließen. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern unabhängig bewertet, wobei eine Prüferin oder ein Prüfer die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit ist. Die wissenschaftliche Forschungsarbeit wird mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet. Bewertet ein Prüfender die wissenschaftliche Forschungsarbeit mit „Nicht Bestanden“, so ist ein drittes Gutachten einzuholen. Ist die Bewertung des dritten Gutachtens ebenfalls „Nicht Bestanden“, so kann eine Zulassung zur Promotion nicht erfolgen. § 16 der Masterprüfungsordnungen des Fachbereichs Chemie ist entsprechend an-zuwenden.

(8) Die Qualifikationsprüfung ist bestanden, wenn beide mündlichen Prüfungen sowie die wissenschaftliche Forschungsarbeit bestanden sind.

(9) Über die bestandene Qualifikationsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung, in der die einzelnen Prüfungen und das Thema der wissenschaftlichen Forschungsarbeit aufgeführt sind. Die Bescheinigung ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterschreiben und ist Bestandteil des Antrags der betreffenden Bewerberin oder des betreffenden Bewerbers auf Zulassung zur Promotion.

§ 4 Verfahren bei Entscheidungen

(1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig, sofern es in dieser Ordnung nicht anders geregelt ist.

(2) Berät der Fachbereichsrat über Verfahren von Promovierenden, die Mitglied des Fachbereichsrats sind, so ist die oder der betreffende Promovierende von der Beratung ausgeschlossen. An Abstimmungen nimmt sie oder er nicht teil.

(3) Entscheidungen des Fachbereichsrats oder der Promotionskommission (s. § 10) sind, sofern sie die oder den Promovierenden belasten, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche sind an den Fachbereichsrat zu richten.

§ 5 Betreuung der Promotion

(1) Eine Promotion wird in stetem Kontakt mit einer Betreuerin oder einem Betreuer durchgeführt, die oder der während des Zeitraums der Promotion die für die wissenschaftlichen Arbeiten notwendige technische wie sachliche Ausstattung gewährleisten muss. Das Thema der Dissertation stellt die Betreuerin oder der Betreuer in Absprache mit der oder dem Promovierenden. Dabei soll das Thema so gestellt werden, dass die Arbeit innerhalb von ungefähr drei Jahren abgeschlossen werden kann. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers hat die oder der Promovierende jederzeit umfassende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben.

(2) Als Betreuerinnen oder Betreuer können ohne Einschränkung alle Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs, inklusive der außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren tätig werden. Aus diesem Personenkreis können darüber hinaus ohne Einschränkungen die Vorsitzenden sowie die Berichterstatterin oder Berichterstatter und Prüferinnen oder Prüfer der Promotionskommission (s. § 10) gewählt werden.

(3) Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren des Fachbereichs sind ebenfalls als Betreuerinnen oder Betreuer und als Prüferinnen oder Prüfer zugelassen. Habilitierte, hauptamtlich Beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 6 S. 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sowie promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter sind den Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern gleichgestellt. Der Fachbereichsrat beschließt über den Status als Nachwuchsgruppenleiterin oder Nachwuchsgruppenleiter im Sinne dieser Promotionsordnung auf Antrag.

(4) Vor Beginn der Promotion weist die Betreuerin oder der Betreuer die oder den Promovierenden auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hin [Deutsche Forschungsgemeinschaft „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Denkschrift.“ Wiley-VCH, Weinheim (1998)]. Beide Seiten verpflichten sich, diese Grundsätze zu befolgen. Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist zunächst die Betreuerin oder der Betreuer für die Klärung zuständig. Kommt es zu keiner internen Klärung, ist eine Ombudsperson der Technischen Universität Kaiserslautern einzuschalten und die Dekanin oder der Dekan zu informieren.

(5) Das Betreuungsverhältnis kann auf schriftlichen Antrag der Betreuerin oder des Betreuers durch Beschluss des Fachbereichsrats gelöst werden, wenn die oder der Promovierende nachweislich aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen das gestellte Promotionsthema nicht bearbeitet oder sich im Verlaufe der Arbeit herausstellt, dass sie oder er nicht die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen

Arbeit besitzt. Dies muss dreimal schriftlich angemahnt werden. Zwischen den Mahnungen muss ein Zeitabstand von mindestens sechs Wochen eingehalten werden. Die oder der Promovierende wird schriftlich über den Antrag an den Fachbereichsrat zur Auflösung des Betreuungsverhältnisses informiert und hat das Recht auf Stellungnahme zu dem Sachverhalt. Die Stellungnahme ist schriftlich bis zu zwei Wochen vor der Sitzung des Fachbereichsrats bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Die Entscheidung wird der oder dem Promovierenden unverzüglich in schriftlicher Form mitgeteilt.

(6) Bei Ausfall der Betreuerin oder des Betreuers z.B. durch eine langanhaltende Krankheit, benennt der Fachbereichsrat, im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer.

(7) Die besonderen Belange von Promovierenden mit Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Der Fachbereichsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass einer oder einem Promovierenden mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung im Promotionsverfahren kein Nachteil entsteht. Er ordnet im konkreten Einzelfall entsprechende Maß-nahmen an.

§ 6 Rahmenbedingungen der Promotion

(1) Die Betreuerin oder der Betreuer beantragt vor der Aufnahme der Forschungsarbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers die Zulassung zur Promotion bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Chemie unter Vorlage

a. geeigneter Unterlagen, mit denen die Erfüllung der Voraussetzungen laut § 2 nachgewiesen werden, und
b. einer Erklärung der oder des Promovierenden, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher ein Promotionsverfahren bei einer Hochschule beantragt hat, ggf. nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang, und
c. einer Anzeige des vorläufigen Promotionsthemas.

Diese Unterlagen verbleiben als Abschriften oder Fotokopien im Dekanat des Fachbereichs. An-schließend kann die Bewerberin oder der Bewerber die praktischen Arbeiten zur Promotion unter Vorbehalt aufnehmen. Die Dekanin oder der Dekan informiert den Fachbereichsrat über den Antrag, der über die Zulassung zur Promotion beschließt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan informiert die Bewerberin oder den Bewerber und die Betreuerin oder den Betreuer zeitnah schriftlich über die Entscheidung bzgl. der Zulassung.

(3) Mit der Zulassung zur Promotion wird die spätere Begutachtung der Dissertation garantiert, sofern das Betreuungsverhältnis nicht gemäß § 5 Abs. 5 aufgelöst wurde.

(4) Die Dissertation muss spätestens fünf Jahre nach der Zulassung zur Promotion eingereicht werden. Erfolgt dies nicht, gilt die Promotion als nicht unternommen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat eine Verlängerung dieser Frist beschließen.

(5) Für die Einhaltung von Fristen werden darüber hinaus Verlängerungen in der Promotion berücksichtigt, soweit sie bedingt waren:

a. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Technischen Universität Kaiserslautern oder des Studierendenwerkes Kaiserslautern,
b. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Promovierenden nicht zu vertretende Gründe,
c. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes. In diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen
d. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
e. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.

Die oder der Promovierende hat den Nachweis zu erbringen und dem Fachbereichsrat (s. Abs. 4) vorzulegen.

II. Promotionsleistungen

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Promotionsaussprache (s. § 8) einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis dar-stellt, die über das zu Beginn der Arbeit existierende Wissen hinausgeht. Aus der Dissertation geht die Befähigung der oder des Promovierenden zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten hervor. Eine andere Prüfungsarbeit der oder des Promovierenden wird nicht als Dissertation anerkannt.

(2) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Sie muss Zusammenfassungen in beiden Sprachen enthalten.

(3) Die eingereichte Dissertation muss mit einem Titelblatt versehen sein, auf dem der Titel der Arbeit, der Name der oder des Promovierenden, der Name der Betreuerin oder des Betreuers und das Datum des Antrages auf Zulassung zur Promotionsaussprache (s. § 8) vermerkt wird. Zudem ist die Dissertation auf dem Titelblatt als „dem Fachbereich Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern zur Erlangung des akademischen Grades „Doktor der Naturwissenschaften“ eingereichte Dissertation“ zu bezeichnen (s. Anhang I).

(4) Die Dissertation enthält außerdem Erklärungen der oder des Promovierenden,

a. dass sie oder er die eingereichte Dissertation selbstständig verfasst, die für die Arbeit benutzten Hilfsmittel genannt und die Ergebnisse etwa beteiligter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie anderer Autorinnen oder Autoren klar gekennzeichnet hat,
b. ob die Dissertation oder Teile der Dissertation als Prüfungsarbeit (vgl. Abs. 1 Satz 3) schon bei einem anderen Fachbereich eingereicht worden sind.

(5) Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers kann die Dissertation in Gänze oder Teilen auch in kumulativer Form - basierend auf Publikationen in wissenschaftlichen Publikationsorganen mit anerkanntem Begutachtungsverfahren (peer review) - verfasst werden. In diesem Fall beinhaltet sie eine Einleitung in das Thema der Dissertation im größeren wissenschaftlichen Kontext, Kopien der Publikationen und eine Zusammenfassung. Die Publikationen müssen in einem erkennbaren thematischen Zusammenhang stehen. Sie müssen bereits veröffentlicht, zur Veröffentlichung angenommen oder eingereicht sein. Jeder Publikation ist eine kurze Einleitung voranzustellen, aus der die Bedeutung der Publikation im Gesamtkontext der Dissertation hervorgeht. Außerdem muss bei Publikationen mit mehreren Autorinnen und Autoren detailliert dargelegt werden, welchen Anteil die oder der Promovierende an der jeweiligen Veröffentlichung erbracht hat.

III. Promotionsaussprache

§ 8 Antrag auf Zulassung zur Promotionsaussprache

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsaussprache ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

(2) Dem Antrag gemäß Abs. 1 sind beizufügen:

a. ein Lebenslauf der oder des Promovierenden, der über ihren oder seinen Bildungsgang und ihre oder seine berufliche Entwicklung Aufschluss gibt,
b. fünf Ausfertigungen der Dissertation (s. § 7) in gebundener Form,
c. eine Zusammenfassung der Dissertation von nicht mehr als einer Seite,
d. der Nachweis über die Entrichtung der Promotionsgebühr gemäß Landesgebührenordnung,
e. die gegebenenfalls gemäß § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 9 erhaltenen Leistungsnachweise und Bescheinigungen,
f. eine Erklärung, dass die oder der Promovierende die Inhalte der Promotionsordnung zur Kenntnis genommen hat,
g. einen Vorschlag für die Zusammensetzung der Promotionskommission (§ 10).

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsaussprache und die in § 8 Abs. 2 Buchst. a, b, c, f und g genannten Unterlagen verbleiben zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion und den in diesem Zusammenhang eingereichten Abschriften oder Fotokopien (§ 6 Abs. 1) im Dekanat des Fachbereichs. Die übrigen Unterlagen werden der oder dem Promovierenden zurückgegeben.

(4) Die oder der Promovierende kann nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in ihre oder seine Akten nehmen.

§ 9 Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsaussprache

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die in § 8 Abs. 2 genannten Unterlagen. Erfüllen sie die in den § 6, § 7 und § 8 aufgeführten Voraussetzungen, so unterrichtet sie oder er den Fachbereichsrat von dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsaussprache.

(2) Entspricht der Antrag nicht den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen, so prüft die Dekanin oder der Dekan in Absprache mit der oder dem Promovierenden, ob Abhilfe binnen angemessener Frist möglich ist. In diesem Fall ist der oder dem Promovierenden dazu Gelegenheit zu geben. Andernfalls lehnt die Dekanin oder der Dekan den Antrag ab und teilt das Ergebnis der oder dem Promovierenden schriftlich mit.

§ 10 Promotionskommission

(1) Der Fachbereichsrat bestellt eine aus vier Personen bestehende Promotionskommission und achtet darauf, dass die Zusammensetzung fachlich ausgewogen ist. Hierbei wird der Vorschlag der oder des Promovierenden (§ 8 Abs. 1, g) bestmöglich berücksichtigt.

(2) Die Kommission setzt sich zusammen aus einer oder einem Kommissionsvorsitzenden, der Betreuerin oder dem Betreuer der Promotion als erster Berichterstatterin oder erstem Berichterstatter, der zweiten Berichterstatterin oder dem zweiten Berichterstatter und einer weiteren Prüferin oder Prüfer.

(3) Mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter muss zu dem in § 5 Abs. 2 angegebenen Personenkreis gehören. Der andere Bericht kann von einer Berichterstatterin oder einem Berichterstatter gemäß § 5 Abs. 2 und 3 angefertigt werden. Außerdem kann der andere Bericht, falls der Charakter der Dissertation es zweckmäßig erscheinen lässt, von einer Professorin oder einem Professor eines anderen Fachbereichs der Technischen Universität Kaiserslautern erstellt werden. In besonderen Fällen können auch promovierte Personen aus dem Lehrkörper anderer Hochschulen oder aus dem Kreise promovierter Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler aus dem Lehrkörper anderer Hochschulen oder von Forschungsinstituten oder aus der Industrie den zweiten Bericht anfertigen.

§ 11 Berichte

(1) Die beiden Berichterstatterinnen oder Berichterstatter geben unabhängig voneinander nach Prüfung der Dissertation schriftliche Berichte (Gutachten über die eingereichte Dissertation) an die De-kanin oder den Dekan.

(2) Für die Bewertung der Dissertation können die Berichterstatterinnen und Berichterstatter folgende Noten verwenden:

- ausgezeichnet (Bewertungsziffer 0)
- sehr gut (Bewertungsziffer 1)
- gut (Bewertungsziffer 2)
- genügend (Bewertungsziffer 3) oder
- ungenügend (Bewertungsziffer 4).

Zur differenzierten Bewertung können die Zwischennoten 1,3 oder 1,7 oder 2,3 oder 2,7 vergeben werden.

(3) Die Berichte sollen in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Einreichen der Dissertation abgegeben werden. Die Dekanin oder der Dekan sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Berichte.

(4) Beurteilt wenigstens eine der Berichterstatterinnen oder einer der Berichterstatter die Dissertation mit „ausgezeichnet“ und ist die Note des zweiten Gutachtens mindestens 1,3, so ist ein dritter Bericht einer externen Berichterstatterin oder eines externen Berichterstatters einzuholen. Die externe Berichterstatterin oder der externe Berichterstatter wird von der Dekanin oder dem Dekan in Absprache mit der ersten Berichterstatterin oder dem ersten Berichterstatter aus dem Kreis promotionsberechtigter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer außerhalb der Technischen Universi-tät Kaiserslautern bestellt. Die externe Berichterstatterin oder der externe Berichterstatter erhält eine Frist von sechs Wochen für die Erstellung ihres oder seines Berichtes. Die externe Berichterstatterin oder der externe Berichterstatter wird zur Promotionsaussprache (s. § 13) eingeladen.

(5) Sofern keiner der Berichte die Dissertation mit „ungenügend“ bewertet, ergibt sich die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller vorliegenden Berichte, berechnet auf zwei Stellen hinter dem Komma. Die Dissertation ist damit vorläufig angenommen.

(6) Beurteilen die ersten beiden Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Dissertation übereinstimmend als „ungenügend“, so ist diese Dissertation abgelehnt.

(7) Beurteilt nur einer der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Dissertation als „ungenügend“, so ist ein weiterer Bericht einzuholen. Hierzu darf die oder der Promovierende Vorschläge für eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter machen. Die dritte Berichterstatterin oder der dritte Berichterstatter wird von der Dekanin oder dem Dekan aus dem in § 5 Abs. 2 angegebenen Personenkreis bestellt. Bewertet die dritte Berichterstatterin oder der dritte Berichterstatter die Dissertation ebenfalls mit „ungenügend“, so ist diese Dissertation abgelehnt. Ist die Note des dritten Berichtes mindestens „genügend“, so ist die Note der Dissertation ebenfalls genügend (3,0). Die Dissertation ist damit vorläufig angenommen.

§ 12 Auslage

(1) Eine vorläufig angenommene Dissertation muss wenigstens für die Dauer von 14 Tagen vor der Promotionsaussprache im Dekanat für alle Angehörige des Fachbereichs gemäß § 5 Abs. 2 und 3 sowie allen Mitgliedern des Fachbereichsrats zur Einsicht ausliegen.

(2) Während dieser Zeit können alle Angehörige des Fachbereichs gemäß § 5 Abs. 2 und 3 sowie alle Mitglieder des Fachbereichsrats auch Einblick in die Berichte nehmen.

(3) Erfolgen in dieser Zeit keine begründeten Einwände, so ist die Dissertation endgültig angenommen.

(4) Begründete Einwände gegen die endgültige Annahme der Dissertation können von den unter § 12 Abs. 1 und 2 genannten promovierten Personen erhoben werden. Sie sind der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission bis spätestens zum Ende der Auslagefrist schriftlich mitzuteilen. Die Einwände werden den Gutachterinnen oder Gutachtern bzw. Berichterstatterinnen oder Berichterstatter vorgelegt. Sie entscheiden, unter welchen Bedingungen das Promotionsverfahren fortgesetzt (endgültige Annahme der Dissertation) oder ob es abgebrochen wird und informieren die Dekanin oder den Dekan über die Entscheidung. Die Dekanin oder der Dekan informiert den Fach-bereichsrat sowie die Promovierende oder den Promovierenden über die Entscheidung.

§ 13 Promotionsaussprache

(1) Die Dekanin oder der Dekan verständigt die oder den Promovierenden sobald alle Berichte vorliegen, ob das Promotionsverfahren weitergeführt oder abgebrochen wird. Sie oder er setzt im Falle der Weiterführung in Absprache mit der oder dem Promovierenden und den Kommissionsmitgliedern den Termin der Promotionsaussprache fest.

(2) Die Promotionsaussprache kann frühestens an dem Tag stattfinden, an dem die Auslagefrist endet und ist spätestens 6 Monate später durchzuführen.

(3) Die Promotionsaussprache ist universitätsöffentlich. Hierzu wird auf geeignete Weise, z.B. durch Aushang oder durch Veröffentlichung auf den Internetseiten des Fachbereichs, eingeladen. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. zur Wahrung von Schutzrechten, kann die Promotionskommission Abweichungen von Satz 1 beschließen.

(4) Auf Antrag der Promovierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs der Promotionsaussprache beiwohnen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung des Ergebnisses und die Bekanntgabe der Note.

(5) Die Promotionsaussprache findet nach Wahl der oder des Promovierenden in deutscher oder englischer Sprache statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Während der ganzen Promotionsaussprache ist die Anwesenheit aller Mitglieder der Promotionskommission erforderlich. Ist die oder der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied der Promotions-kommission verhindert, entscheidet die Dekanin oder der Dekan über ihre oder seine Vertretung im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden.

(6) Zu Beginn der Promotionsaussprache hält die oder der Promovierende ein Referat über ihre oder seine Dissertation, dem sich eine wissenschaftliche Diskussion anschließt. Das Referat soll nicht länger als 30 Minuten, die wissenschaftliche Diskussion höchstens eine Stunde dauern. Alle Mitglieder der Promotionskommission sind frageberechtigt. Darüber hinaus können alle Personen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Fragen stellen. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen anderer Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die nicht dem Fachbereich angehören, zulassen.

(7) Über den Verlauf der Promotionsaussprache wird von einem promovierten Mitglied des Fach-bereichs eine Niederschrift geführt, aus der die wesentlichen Gegenstände der Fragen hervorgehen.

§ 14 Beurteilung

(1) Unmittelbar nach der Promotionsaussprache entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über deren Beurteilung und legt die Note fest. Die Promotionskommission beschließt außerdem die genehmigte Fassung der Dissertation. Änderungen (bspw. redaktioneller Art), die bei der eingereichten Dissertation noch umzusetzen sind, werden schriftlich festgehalten. Die Änderungen müssen in der genehmigten Version der Arbeit (s. §15 Abs. 1) umgesetzt sein.

(2) Die Bewertungsskala der Promotionsaussprache entspricht der der Berichte (s. § 11 Abs. 2).

(3) Die Promotionsleistungen sind bestanden, wenn die Dissertation und die Promotionsaussprache mindestens mit der Note „genügend“ bewertet wurden.

(4) Ist die Promotion aufgrund einer mit „ungenügend“ bewerteten Promotionsaussprache nicht bestanden, so kann die oder der Promovierende diese frühestens nach Ablauf von drei Monaten, spätestens vor Ablauf eines Jahres einmal wiederholen, wenn sie oder er die Wiederholung inner-halb eines Monats nach dem Termin der Promotionsaussprache beantragt hat.

(5) Sind alle Promotionsleistungen bestanden, so setzt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der zweifach gewichteten Note der Dissertation und der Note der wissenschaftlichen Aussprache zusammen. Die zweite Nachkommastelle wird abgeschnitten.
Die Gesamtnoten für die Promotion lauten:

- mit Auszeichnung „summa cum laude“ (Bewertungsziffer 0,0 bis 0,5)
- sehr gut „magna cum laude“ (Bewertungsziffer 1, über 0,5 bis 1,5)
- gut „cum laude“ (Bewertungsziffer 2, über 1,5 bis 2,5)
- genügend „rite“ (Bewertungsziffer 3, über 2,5 bis 3,0)

Die Note der Dissertation und die Note der Promotionsaussprache sowie die Gesamtnote der Pro-motion sind im Protokoll niederzulegen. Die vollständige Promotionsakte wird am Fachbereich im Dekanat aufbewahrt.

(6) Der oder dem Promovierenden wird das Ergebnis nicht-öffentlich in Gegenwart der Promotionskommission von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden mitgeteilt.

(7) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission unterrichtet die Dekanin oder den Dekan über das Ergebnis.

(8) Hat die oder der Promovierende nach erfolgloser Promotionsaussprache keine Wiederholung beantragt oder ist die Promotion auch nach einmal wiederholter Promotionsaussprache nicht bestanden, so wird das Promotionsverfahren eingestellt. Die oder der Promovierende wird schriftlich benachrichtigt.

§ 15 Veröffentlichung und Druck der Dissertation

(1) Nach erfolgreicher Promotionsaussprache hat die oder der Promovierende fünf Exemplare der genehmigten Fassung der Dissertation (inkl. der Änderungen gemäß § 14 Abs. 1) zusammen mit einer elektronischen Version im PDF-Format innerhalb von zwölf Monaten bei der Hochschulbibliothek der Technischen Universität Kaiserslautern einzureichen. Dabei dürfen bei kumulativen Promotionen die Sonderdrucke der Publikationen durch einen Verweis auf diese Publikationen ersetzt werden, falls dies aus urheberrechtlichen Gründen notwendig ist.

(2) Die oder der Promovierende überträgt der Universitätsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der genehmigten Dissertation entspricht. Die Veröffentlichung der Dissertation im Internet bedarf der Zu-stimmung der Betreuerin oder des Betreuers.

(3) Die genehmigte Dissertation muss mit einem Titelblatt versehen sein, auf dem der Titel der Arbeit, der Namen der oder des Promovierenden, der Namen der Betreuerin oder des Betreuers und das Datum der Promotionsaussprache vermerkt wird. Zudem ist die Dissertation auf dem Titelblatt als „vom Fachbereich Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern zur Verleihung des akademischen Grades „Doktor der Naturwissenschaften“ genehmigte Dissertation“ zu bezeichnen, und sie muss das Zeichen der Technischen Universität Kaiserslautern im Bibliotheksverkehr, DE - 386, enthalten (s. Anhang II).

§ 16 Promotionsurkunde

(1) Nachdem die oder der Promovierte gemäß § 15 Abs. 1 die vorgeschriebene Anzahl der Exemplare der Dissertation abgegeben und die Betreuerin oder der Betreuer die ordnungsgemäße Räumung des Arbeitsplatzes sowie die Abgabe von Laborjournalen, Spektren, Rohdaten der Messungen und andere im Zusammenhang mit den experimentellen Arbeiten der Dissertation stehenden Unterlagen schriftlich bestätigt hat, wird die Promotion durch Ausfertigung der Urkunde vollzogen. Die Verleihung der Urkunde erfolgt im Rahmen von regelmäßig vom Fachbereich ausgerichteten Festveranstaltungen. In begründeten Fällen kann die Urkunde auch vorher ausgehändigt werden.

(2) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote. Sie trägt die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten, ferner das Siegel des Landes und das Datum der Promotionsaussprache.

(3) Auf Antrag kann die oder der Promovierte eine vorläufige Bescheinigung über die erfolgreich abgeschlossene Promotion erhalten. Diese Bestätigung wird auf den Tag der Promotionsaussprache datiert, enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote und wird von der Dekanin oder vom Dekan des Fachbereichs unterzeichnet.

(4) Nach Empfang der Promotionsurkunde oder der in Abs. 3 genannten vorläufigen Bescheinigung hat die oder der Promovierte das Recht, den akademischen Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) zu führen.

(5) Auf Wunsch der oder des Promovierenden wird vom Dekanat des Fachbereichs eine von der Dekanin oder dem Dekan unterschriebene Bescheinigung ausgestellt, aus der die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Promotionsleistung hervorgehen.

§ 17 Zurücknahme des Promotionsantrages/Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Einem Antrag der oder des Promovierenden auf Zurücknahme der Zulassung zur Promotions-aussprache ist zu entsprechen, solange die Dekanin oder der Dekan nicht entsprechend § 13 Abs. 1 mitgeteilt hat, ob das Promotionsverfahren weitergeführt oder abgebrochen wird.

(2) Das Promotionsverfahren wird abgebrochen,

a. wenn die oder der Promovierende zu dem für die Promotionsaussprache festgelegten Termin ohne triftigen Grund zweimal nicht erscheint oder
b. wenn die oder der Promovierende nach zweifacher schriftlicher Mahnung die in § 16 Abs. 1 geforderten Exemplare der Dissertation in der genehmigten Fassung nicht innerhalb der festge-setzten Frist und nicht in der vorgeschriebenen Form und Anzahl abgibt, falls sie oder er hierfür keine triftigen Gründe vorbringt, oder
c. wenn die oder der Promovierende nach Vorliegen der schriftlichen Berichte nach § 11 Abs. 1 seinen Verzicht auf Fortsetzung des Promotionsverfahrens erklärt.

Die oder der Promovierende ist in diesem Fall zur ordnungsgemäßen Räumung des Arbeitsplatzes sowie zur Abgabe von Laborjournalen, Spektren, Rohdaten der Messungen und andere im Zusammenhang mit den experimentellen Arbeiten der Dissertation stehenden Unterlagen (vgl. § 16 Abs. 1) verpflichtet.

(3) Besteht der Verdacht, dass die oder der Promovierende wissentlich irreführende Angaben gemacht oder die Promotionskommission oder eines ihrer Mitglieder getäuscht hat, so berät der Fachbereichsrat, ob das Promotionsverfahren abzubrechen ist; im Zweifelsfalle wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Der oder dem Promovierenden ist Gelegenheit zu geben, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Entscheidet der Fachbereichsrat, dass das Promotionsverfahren abgebrochen wird, wird die oder der Promovierende über die Entscheidung gemäß § 4 Abs. 4 schriftlich benachrichtigt.

(4) Ist die Promotion aus einem der in Abs. 2 oder § 11 Abs. 6 und 7 genannten Gründen nicht zustande gekommen, so kann die oder der Promovierende frühestens nach Ablauf eines Jahres einmalig ein neues Promotionsverfahren zur Verleihung des akademischen Grades „Doktor der Naturwissenschaften“ beantragen. Dieses gilt auch, wenn es sich um eine Promotion handelt, die bei einer anderen Hochschule nicht zustande gekommen ist. Für die Wiederholung ist ein Antrag nach § 8 zu stellen. Einem dritten Antrag auf Zulassung zur Promotion kann nicht entsprochen werden.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 18 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule

(1) Ein Promotionsverfahren kann auch in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen Hochschule (im Folgenden mit „Bildungseinrichtung" bezeichnet) durchgeführt wer-den, wenn zwischen den beteiligten Gruppen eine wissenschaftliche Kooperation besteht und für die Promovierende oder den Promovierenden ein Mehrwert entsteht, der durch eine Promotion an einer einzigen Hochschule nicht gegeben wäre. Voraussetzungen sind, dass

a. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad nach einer ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Promotion verliehen wird,
b. dort als Promotionsleistungen eine Dissertation und eine Disputation oder eine dazu gleichwertige mündliche Leistung zu erbringen sind und
c. mit der ausländischen Bildungseinrichtung eine schriftliche Vereinbarung (Einzelabkommen oder Rahmenabkommen) über die Durchführung einer Promotion in gemeinsamer Betreuung getroffen wird, die der Zustimmung des Fachbereichsrats Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern bedarf.

(2) Die oder der Promovierende wird von je einem dazu berechtigten Mitglied der beiden beteiligten Institutionen betreut. Die Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, über die Einschreibung der oder des Promovierenden an den beiden Hochschulen, über Promotionsleistungen sowie über den Verlauf und die Beurteilung der Dissertation und Promotionsaussprache sind in der Vereinbarung mit der ausländischen Bildungseinrichtung zu regeln.

(3) Die Dissertation muss in englischer Sprache abgefasst werden, in Ausnahmefällen ist eine deutschsprachige Dissertation möglich, z.B. wenn die Amtssprache beider Partneruniversitäten Deutsch ist. Die Dissertation muss Zusammenfassungen in Deutsch und in Englisch enthalten.

(4) Gemäß der Regelung in der getroffenen Vereinbarung kann die Dissertation am Fachbereich Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern oder an der ausländischen Bildungseinrichtung eingereicht werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Bildungseinrichtung eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut am Fachbereich Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern eingereicht werden. Wird die Dissertation am Fachbereich Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern eingereicht, so ist Abs. 5 anzuwenden, ansonsten Abs. 6.

(5) Wird die Dissertation am Fachbereich Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern eingereicht, so bestellt der Fachbereichsrat die Promotionskommission gemäß der mit der ausländischen Bildungseinrichtung getroffenen Vereinbarung. Die Namen der Mitglieder der Promotionskommission werden der ausländischen Bildungseinrichtung unverzüglich mitgeteilt. Für den weiteren Verlauf des Promotionsverfahrens gelten § 11 - § 17, sofern keine anderen Regelungen getroffen wurden.

(6) Wird die Dissertation an der ausländischen Bildungseinrichtung eingereicht, so bestellt die ausländische Bildungseinrichtung die Promotionskommission, deren Zusammensetzung in der Vereinbarung mit der Technischen Universität Kaiserslautern geregelt ist. Die ausländische Bildungseinrichtung entscheidet nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme oder den Fortgang des Verfahrens. Bei positiver Begutachtung, ist die Dissertation unverzüglich im Dekanat des Fach-bereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern gemäß § 12 zur Einsicht auszulegen. Dabei sorgt die ausländische Bildungseinrichtung dafür, dass für die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Berichte eine Übersetzung in einer der beiden Sprachen zur Verfügung gestellt wird. Die Promotionsaussprache oder die an ihre Stelle tretende mündliche Leistung ist an der ausländischen Bildungseinrichtung zu erbringen.

(7) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung wird abweichend von § 16 eine von beiden Hochschulen unter-zeichnete und mit den zu verwendenden Siegeln beider Institutionen versehene gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der hervorgeht, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. Falls die Dissertation an der Technischen Universität Kaiserslautern eingereicht wurde, so enthält die gemeinsame Promotionsurkunde die gemäß § 14 bestimmte Gesamtnote des Promotionsverfahrens. Die Vereinbarung gemäß Abs. 2 Satz 2 stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Technischen Universität Kaiserslautern enthalten ist.

(8) Die Vereinbarung gemäß Abs. 2 Satz 2 kann vorsehen, dass abweichend von Abs. 7 Satz 1 statt einer gemeinsamen Promotionsurkunde von jeder der beiden Hochschulen jeweils eine Promotionsurkunde ausgehändigt wird, in welcher der Doktorgrad nach dem jeweiligen Landesrecht verliehen wird. Dabei muss sichergestellt sein, dass beide Urkunden den Hinweis enthalten, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.

§ 19 Ehrenpromotion

(1) Die TU Kaiserslautern kann durch den Fachbereich Chemie die akademische Würde Doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h.c.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf naturwissenschaftlichem Gebiet an eine zu Ehrende oder einen zu Ehrenden verleihen, die oder der nicht aktives Mitglied der Technischen Universität Kaiserslautern sein darf.

(2) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Chemie durch den Fachbereichsrat einzuleiten. Der Fachbereichsrat setzt eine siebenköpfige Kommission ein zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit ein. Der Kommission gehören vier Mitglieder aus dem Personenkreis gemäß § 5 Abs. 2 an; die anderen Statusgruppen sind jeweils mit einem Mitglied vertreten.

(3) Die Bewertung der zu ehrenden Person basiert auf mindestens drei Gutachten. Zur Entscheidungsfindung fordert die Promotionskommission ein Gutachten einer Professorin oder eines Professors des Fachbereichs an (internes Gutachten) und mindestens zwei Gutachten externer Professorinnen oder Professoren, von denen mindestens eine oder einer im Ausland leben sollte. Die Kommission erstellt eine Laudatio, der ein Schriftenverzeichnis und ein Lebenslauf angehängt sind und legt im Falle eines positiven Votums die vollständigen Unterlagen dem Fachbereichsrat zur Abstimmung vor.

(4) Der Fachbereichsrat berät gemäß Tagesordnung in zwei ordentlichen Sitzungen mit einem zeitlichen Abstand von mindestens drei Monaten den Antrag auf Ehrenpromotion und stimmt jeweils über den Antrag ab. Stimmen in beiden Beratungen mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu, gilt der Antrag als angenommen und die Ehrenpromotion als erteilt.

(5) Wird der Antrag angenommen, so vollziehen nach einem Festvortrag der oder des zu Ehrenden die Präsidentin oder der Präsident und die Dekanin oder der Dekan die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Aushändigung einer Urkunde. In der Urkunde sind die besonderen wissenschaftlichen Verdienste der Geehrten oder des Geehrten zu würdigen.

(6) Der Fachbereich kann die Auszeichnung „Doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h.c.)“ entziehen, falls die oder der Geehrte sich des Titels unwürdig erweist. Über die Aberkennung entscheidet eine siebenköpfige Kommission aus dem Personenkreis gemäß § 5 Abs. 2, die der Fachbereichsrat für diesen Zweck einsetzt.

§ 20 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der akademische Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ wird entzogen, wenn sich heraus-stellt, dass er durch schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten, unrichtige Angaben über Voraussetzungen zur Promotion, Drohung oder Bestechung erlangt oder zur Begehung einer Straf-tat missbraucht wurde.

(2) Über den Entzug des Doktorgrades entscheidet eine vom Fachbereichsrat eingesetzte siebenköpfige Kommission nach Anhörung des Betroffenen. Der Kommission gehören vier Mitglieder aus dem Personenkreis gemäß § 5 Abs. 2 an; die anderen Statusgruppen sind jeweils mit einem Mitglied vertreten. Im Übrigen richtet sich die Entziehung des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie vom 07.10.1999, zuletzt geändert am 25.03.2014, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 2 der Technischen Universität Kaiserslautern vom 31.03.2014, außer Kraft. Für Promovierende, die bereits angenommen wurden oder zum Promotionsverfahren zugelassen sind, gilt sie bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens weiter. Auf Antrag können sie nach der aktuellsten Promotionsordnung promoviert werden.

Kaiserslautern, den 10.12.2019

Der Dekan des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern

_____

Prof. Dr. Werner Thiel

Promotionsordnung für den Fachbereich Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern vom 27.11.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern am 03.07.2019 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 17.07.2019 Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat mit Schreiben vom 23.10.2019, Az.:15423; Tgb-Nr. 2749/19 die Promotionsordnung genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Promotion und Promotionsleistungen

§ 2 Ordentliches Promotionsverfahren

§ 3 Promotionsausschuss

§ 4 Formale Voraussetzungen für die Promotion

§ 5 Promotionseignungsprüfung

§ 6 Betreuung der Promotion

§ 7 Zweitbetreuung der Promotion

§ 8 Annahme zur Promotion

§ 9 Promotionskommission 8

§ 10 Dissertation

§ 11 Einhaltung von Fristen

§ 12 Beurteilung der Dissertation

§ 13 Disputation

§ 14 Beurteilung der Disputation

§ 15 Bewertung der Promotion

§ 16 Veröffentlichung und Druck der Dissertation

§ 17 Promotionsurkunde

§ 18 Zurücknahme des Promotionsantrages/Abbruch des Promotionsverfahrens, Informationsrecht

§ 19 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule

§ 20 Zuständigkeit und Entscheidungen

§ 21 Ehrenpromotion

§ 22 Entziehung des Doktorgrades

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Promotion und Promotionsleistungen

(1) Die Technische Universität Kaiserslautern verleiht durch den Fachbereich Mathematik nach erfolgreichem Abschluss der Promotion den akademischen Grad

- „Doktor der Naturwissenschaften“ (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) an Bewerberinnen und Bewerber, die durch ihre Promotionsleistungen die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf mathematischem Gebiet nachgewiesen haben,
- „Doktor der Naturwissenschaften“ (Doctor philosophiae naturalis, abgekürzt: Dr. phil. nat.) an Bewerberinnen und Bewerber, die durch ihre Promotionsleistungen die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf Mathematik-didaktischem Gebiet nachgewiesen haben,
- „Doktor der Ingenieurwissenschaften“ (abgekürzt: Dr.-Ing.) an Bewerberinnen und Bewerber, die durch ihre Promotionsleistungen die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Anwendung von mathematischen Methoden nachgewiesen haben.

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation, s. § 10) sowie der Promotionsaussprache (Disputation, s. § 13).

(3) Die Technische Universität Kaiserslautern kann durch den Fachbereich Mathematik außerdem die akademischen Grade „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ (Doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.), „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ (Doctor philoso-phiae naturalis honoris causa, abgekürzt: Dr. phil. nat. h. c.) und „Doktor der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber“ (abgekürzt: Dr.-Ing. h. c.), in Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Verdienste verleihen (s. § 21).

§ 2 Ordentliches Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 8).

(2) Das Promotionsverfahren umfasst

- die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 8),
- die Dissertation (§ 10),
- die Beurteilung der Dissertation (§ 12),
- die Disputation (§ 13),
- die Veröffentlichung und Ablieferung der genehmigten Pflichtexemplare der Dissertation (§ 16).

(3) Alle Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens trifft der Fachbereichsrat. Er kann einzelne Entscheidungen der Dekanin oder dem Dekan, dem Promotionsausschuss (§ 3) oder der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle der Graduate School des Fachbereichs übertragen.

(4) Die besonderen Belange von Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit während des gesamten Promotionsverfahrens zu berücksichtigen. Der Fachbereichsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass einer Doktorandin oder einem Doktoranden mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung im Promotionsverfahren kein Nachteil entsteht. Er veranlasst im konkreten Einzelfall entsprechende Maßnahmen.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss unterstützt die Dekanin oder den Dekan und den Fachbereichsrat in den Promotionsverfahren. Insbesondere entscheidet er über die Eignungsfeststellung, d. h. über die Äquivalenz von Abschlüssen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand, und über die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern des Fachbereichs. Diese sind

- vier Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden und
- ein Mitglied aus dem Kreis der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die oder der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter müssen Professorinnen oder Professoren gemäß § 49 HochSchG sein. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und gegebenenfalls deren Vertreterinnen oder Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Der Fachbereichsrat bestimmt gleichzeitig die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds

beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder drei Jahre. Ist ein Mitglied des Promotionsausschusses verhindert, so kann die Dekanin oder der Dekan eine Vertreterin oder einen Vertreter bestimmen.

(5) Der Promotionsausschuss kann mit Zustimmung des Fachbereichsrates einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle der Graduate School des Fachbereichs übertragen.

(6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Abstimmungen finden offen nach dem Mehrheitsprinzip statt. Bei Abstimmungen gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Fachbereichsrat gibt dem Promotionsausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 4 Formale Voraussetzungen für die Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Mathematikstudiums voraus. Im Einzelfall kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses auch der erfolgreiche Abschluss in einem anderen Fach anerkannt werden, sofern sich die dabei erlangten mathematischen Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil nicht wesentlich von der Bachelorprüfung in Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern unterscheiden. Für die Anerkennung findet § 6 der Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern in der aktuellsten Fassung entsprechend Anwendung. Der erfolgreiche Abschluss wird nachgewiesen durch

- die Master of Science- oder Magisterprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland,
- die Diplomprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland,
- die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in Rheinland-Pfalz nach der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung vom 7. Mai 1982 mit Mathematik als erstem Fach,
- die Promotionseignungsprüfung gemäß § 5 oder
- einen gemäß Abs. 2 anerkannten Abschluss.

Die Zulassung zur Promotion mit dem Abschluss Dr. phil. nat. kann auch mit einem erfolgreichen Abschluss als Master of Education in Mathematik in Kombination mit einem Bachelorabschluss Bachelor of Science in Mathematik erfolgen.
Insbesondere können besonders begabte Absolventinnen und Absolventen eines mathematischen Bachelorstudiengangs an einer Hochschule oder eines Diplomstudiengangs an einer Fachhochschule zugelassen werden, wenn ihre Eignung nach § 5 nachgewiesen wird.

(2) Andere als in Abs. 1 genannte Hochschulabschlüsse können auf Antrag anerkannt werden, sofern sich die dabei erlangten mathematischen Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil nicht wesentlich von der Bachelorprüfung in Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern unterscheiden. Für die Anerkennung findet § 6 der Ordnung für die Bachelorprüfung in Mathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern in der aktuellsten Fassung entsprechend Anwendung. Der Antrag ist formlos schriftlich an die Dekanin oder den Dekan unter Vorlage der entsprechenden Nachweise so rechtzeitig zu richten, dass über ihn vor einem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 8) entschieden werden kann. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, in Zweifelsfällen der Fachbereichsrat; das Verfahren soll in längstens drei Monaten abgeschlossen werden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über den Antrag unverzüglich schriftlich mit.

(3) Die Zulassung zur Promotion kann mit der Auflage versehen werden, dass angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach durchgeführt werden. Diese dienen einer Ergänzung der Qualifikation für das Promotionsvorhaben mit dem Ziel, Kompetenzen und Kenntnisse im Promotionsgebiet auf dem Niveau des Vertiefungsbereiches der Masterprogramme des Fachbereichs Mathematik zu erwerben. Der Aufwand darf nicht mehr als 60 ECTS umfassen. Umfang und Inhalte dieser Studien sowie die Anzahl und Art sowie ggf. die Mindestnote der dabei zu erbringen-den Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen sind von der Betreuerin oder dem Betreuer der Promotion in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber festzulegen und in der Betreuungsvereinbarung (§ 6 Abs. 5) festzuhalten. Die Auswahl der einzelnen Module zur Erbringung der Auflagen wird aus dem Lehrangebot eines Masterstudiengangs des Fachbereichs Mathematik getroffen. Diese Leistungen sind erstmals innerhalb der beiden auf die Zulassung zur Promotion folgenden Prüfungszeiträume abzulegen. Für die Prüfungsleistungen ist eine einmalige Wiederholung inner-halb von 6 Monaten möglich.

§ 5 Promotionseignungsprüfung

(1) Die Promotionseignungsprüfung kann gemäß § 4 Abs. 1 einen Bestandteil zur Zulassung zur Promotion darstellen. Sie dient zur Überprüfung, ob eine erfolgreiche Promotion zu erwarten ist. Für die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung gilt § 8 Absatz 1 bis 4 entsprechend, wobei an Stelle von § 8 Absatz 2 Nr. 2 eine vollständige Übersicht aller an einer Hochschule erbrachten Leistungen tritt. Eine bestandene Promotionseignungsprüfung impliziert bei einer Mindestnote von 2,5 die Zulassung zur Promotion. Für die Berechnung der Note findet § 17 der Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Technischen Universität Kaiserslautern in der aktuellsten Fassung entsprechend Anwendung.

(2) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

1. Mündlichen Prüfungen im Umfang von 18 – 20 Leistungspunkten zu weiterführenden Vorlesungen oder zu weiterführenden Vorlesungen mit Übungen im gewählten mathematischen Vertiefungsgebiet gemäß der Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Technischen Universität Kaiserslautern in der aktuellsten Fassung sowie
2. einer schriftlichen Arbeit im späteren Promotionsfach, die in höchstens sechs Monaten anzufertigen und von den Anforderungen her mindestens äquivalent zu einer Masterarbeit gemäß der Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Technischen Universität Kaiserslautern in der aktuellsten Fassung ist.

(3) Für die Promotionseignungsprüfung sind, soweit diese Ordnung nichts anderes festlegt, die Bestimmungen der Ordnung für die Masterprüfung in Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik und Mathematics International an der Technischen Universität Kaiserslautern in der aktuellsten Fassung entsprechend anzuwenden. Alle Leistungen der Promotionseignungsprüfung sind in einem Zeitraum von höchstens zwei Semestern erstmals abzulegen; maßgebend ist das Datum des Bescheids über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nur einmal wiederholt werden, die Wiederholung ist in längstens sechs Monaten nach der Mitteilung über das erstmalige Nichtbestehen abzulegen.

(4) Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn alle mündlichen Prüfungen sowie die schriftliche Arbeit bestanden sind.

(5) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung, in der die einzelnen Prüfungen und das Thema der schriftlichen Arbeit aufgeführt sind. Die Bescheinigung ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterschreiben und ist Bestandteil des Antrags der betreffenden Bewerberin oder des betreffenden Bewerbers auf Zulassung zur Promotion.

§ 6 Betreuung der Promotion

(1) Eine Promotion wird in stetem Kontakt mit einer Betreuerin oder einem Betreuer durchgeführt, die oder der während des Zeitraums der Promotion die für die wissenschaftlichen Arbeiten notwendige technische wie sachliche Ausstattung gewährleisten muss. Das Thema der Dissertation stellt die Betreuerin oder der Betreuer in Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. Dabei soll das Thema so gewählt werden, dass die Arbeit voraussichtlich innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann.

(2) Als Betreuerinnen oder Betreuer können ohne Einschränkung alle Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, in der Lehre oder Forschung tätige außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs tätig werden.

(3) Die Betreuerin oder der Betreuer zeigt der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb einer Woche ab Themenstellung nach Abs. 1 die Vereinbarung eines Arbeitsthemas an. Dabei ist zu versichern, dass die zur Anfertigung der Dissertation erforderlichen technischen Voraussetzungen und finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Des Weiteren benennt die Betreuerin oder der Betreuer eine Ersatzbetreuerin oder einen Ersatzbetreuer aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs Mathematik. Falls die Betreuerin oder der Betreuer nicht selbst Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs Mathematik ist, muss die Ersatzbetreuerin oder der Ersatzbetreuer dies sein. Die Ersatzbetreuerin oder der Ersatzbetreuer muss ihr oder sein Einverständnis erklärt haben.

(4) Durch die in § 8 geregelte Annahme als Doktorandin oder Doktorand entsteht ein Betreuungs-verhältnis zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand sowie zwischen Fachbereich und Doktorandin oder Doktorand. Die Pflichten zur Betreuung werden durch Emeritierung oder Pensionierung nicht berührt. Der Fachbereich stellt die Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden sicher.

(5) Die Betreuerin oder der Betreuer schließt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung. Diese berücksichtigt mindestens die folgenden Aspekte:

- Beteiligte (die Doktorandin oder der Doktorand, Betreuende, ggf. Mentoren und weitere Beteiligte);
- Thema der Dissertation;
- Aufgaben und Pflichten der Doktorandin oder des Doktoranden: regelmäßige Berichtspflichten (Leistungsnachweise bei Zulassung zur Promotion unter Auflagen, ggf. Teilnahme an einem Qualifizierungsprogramm, wissenschaftliche Weiterbildung etc.), regelmäßige Vorlage der inhaltlichen Teilergebnisse;
- Aufgaben und Pflichten der Betreuerin oder des Betreuers: regelmäßige fachliche Beratung, Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbständigkeit, Karriereförderung/Mentoring, Qualitätssicherung (regelmäßige Fortschrittskontrollen etc.),
- Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm (Graduiertenkolleg, Graduiertenschule o.ä.);
- Arbeitsplatz (Ausstattung der Doktorandin oder der Doktoranden);

- beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG in ihrer aktuellsten Fassung;
- Regelungen bei Konfliktfällen;
- besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit.

(6) Kommt die Doktorandin oder der Doktorand den in der Betreuungsvereinbarung geregelten Verpflichtungen nicht nach, kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden dem Fachbereichsrat einen Abbruch des Promotionsverfahrens empfehlen. Der Fachbereichsrat entscheidet zeitnah über die Weiterführung oder den Abbruch des Promotionsverfahrens. Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden ist die Ombudsperson der Technischen Universität Kaiserslautern zur Beschlussfassung hinzuzuziehen.

(7) Bestehen Zweifel daran, dass die Betreuerin oder der Betreuer den in der Betreuungsvereinbarung geregelten Verpflichtungen nachkommt, kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers dem Fachbereichsrat einen Austausch der Betreuerin oder des Betreuers empfehlen. Der Fachbereichsrat entscheidet zeitnah. Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden ist die Ombudsperson der Technischen Universität Kaiserslautern zur Beschlussfassung hinzuzuziehen.

(8) Die Betreuerin oder der Betreuer hat beim Ausscheiden aus dem Fachbereich das Recht, das Betreuungsverhältnis bis zum Ende des Promotionsverfahrens weiter zu führen. Bei längerer Krankheit oder Abwesenheit der Betreuerin oder des Betreuers oder wenn von dem Recht gemäß Satz 1 kein Gebrauch gemacht wird, ist der Fachbereich verpflichtet, im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die Fortsetzung des Promotionsverfahrens, insbesondere die Weiterbetreuung der Arbeiten an der Dissertation zu regeln. Diese Aufgabe wird in der Regel von der Ersatzbetreuerin oder dem Ersatzbetreuer erfüllt.

(9) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und unter Beachtung von Abs. 1 bis 5 ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers möglich.

§ 7 Zweitbetreuung der Promotion

(1) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann für die Promotion eine weitere Betreuerin oder ein weiterer Betreuer bestellt werden. In dem Antrag muss begründet sein, in welcher Weise eine besondere inhaltliche Verbindung zu dem voraussichtlichen Thema der Dissertation besteht. Der Promotionsausschuss entscheidet zeitnah über den Antrag.

(2) Als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer können alle Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, in der Lehre oder Forschung tätige außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten einer deutschen Hochschule bestellt werden. Außerdem können Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter des Fachbereichs Mathematik, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, als Zweitbetreuerin oder Zweibetreuer bestellt werden, wenn die Betreuerin oder der Betreuer Professorin oder Professor des Fachbereichs ist.

(3) Die der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer obliegenden Pflichten und Rechte bezüglich der Betreuung der Promotion sind im Rahmen der Betreuungsvereinbarung nach § 6 Abs. 5 zu regeln.

(4) Ist eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer bestellt worden, so erhöht sich die Anzahl der vom Promotionsausschuss gemäß § 12 zu bestellenden Gutachterinnen und Gutachter auf drei. In diesem Fall wird ergänzend ein Gutachten der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers eingeholt.

(5) Die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer kann als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen der nach § 9 bestellten Promotionskommission und an der Disputation teilnehmen.

§ 8 Annahme zur Promotion

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand, der Annahme geht die Vereinbarung eines Arbeitsthemas für die Dissertation (§ 6 Abs. 1) voraus.

(2) Die Annahme ist formlos schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein in deutscher oder englischer Sprache gefasster ausführlicher Lebenslauf, der über Bildungsgang und berufliche Entwicklung der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt sowie die Anschrift enthält;
- der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 1;
- der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation gemäß § 6;
- eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber bereits zu einem Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule zugelassen wurde, und

- eine Erklärung darüber, dass der Bewerberin oder dem Bewerber ein Exemplar der Promotionsordnung des Fachbereichs ausgehändigt wurde.

(3) Die Dekanin oder der Dekan oder der von ihr oder ihm beauftragte Promotionsausschuss, in Zweifelsfällen der Fachbereichsrat, führt über den Antrag unverzüglich eine Entscheidung herbei. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn

- die Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 nicht erfüllt ist;
- weder eine Ersatzbetreuerin noch ein Ersatzbetreuer gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 bis 5 benannt werden kann;
- die Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht vollständig vorgelegt wurden;
- die zur Anfertigung der Dissertation erforderlichen technischen Voraussetzungen oder finanziellen Mittel nicht zur Verfügung stehen oder
- die Bewerberin oder der Bewerber sich in einem Promotionsverfahren in einem mathematischen Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder ein derartiges Verfahren mehr als einmal ohne Erfolg beendet hat.

(4) Die Dekanin oder der Dekan oder der von ihr oder ihm beauftragte Promotionsausschuss teilt der Bewerberin oder dem Bewerber, der Betreuerin oder dem Betreuer und der Ersatzbetreuerin oder dem Ersatzbetreuer die Entscheidung über den Antrag unverzüglich schriftlich mit.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange die Dissertation noch nicht abge-geben ist (§ 10 Abs. 2). Wird der Rücktritt erstmals und innerhalb von einem Jahr nach Annahme er-klärt, gilt das Promotionsverfahren als nicht durchgeführt. Anderenfalls ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 9 Promotionskommission

(1) Spätestens mit Abgabe der Dissertation bestellt der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans die Promotionskommission und deren Vorsitzende oder Vorsitzenden. Die Kommission besteht aus der Betreuerin oder dem Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden sowie zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs. Die Betreuerin oder der Betreuer kann nicht zur oder zum Vorsitzenden der Promotionskommission bestellt werden.

(2) Der Promotionskommission obliegt die Organisation und Bewertung der Disputation. Ist die Betreuerin oder der Betreuer aus dem Fachbereich ausgeschieden, wird sie oder er vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt.

§ 10 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung, die zum Zeitpunkt der Abgabe einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, die über das zu Beginn der Arbeit existieren-de Wissen hinausgeht. Aus der Dissertation geht die Befähigung der Doktorandin oder des Doktoranden hervor, vertiefte wissenschaftliche Fragestellungen aus der Mathematik bzw. der Mathematik-Didaktik bzw. der Anwendung der Mathematik selbständig zu lösen. Eigene bereits publizierte Ergebnisse dürfen in die Dissertation übernommen werden; die Quelle muss in üblicher Weise genannt werden.

(2) Die Dissertation ist in einem Zeitraum von längstens drei Jahren anzufertigen. Maßgebend ist das Datum des Bescheids über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 8 Abs. 4). In Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat bzw. der von ihm damit beauftragte Promotionsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Bearbeitungszeit um bis zu zwölf Monate verlängern. Der Antrag ist von der Betreuerin oder dem Betreuer zu befürworten und vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu stellen. Wird die Dissertation nicht fristgerecht abgegeben, ist das Promotionsverfahren beendet.

(3) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Sie muss Zusammenfassungen in beiden Sprachen enthalten.

(4) Die eingereichte Dissertation muss mit einem Titelblatt versehen sein, auf dem der Titel der Arbeit, der Name der Doktorandin oder des Doktoranden und der Name der Betreuerin oder des Betreuers sowie ggf. der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers vermerkt wird. Zudem sind auf dem Titelblatt aufzuführen: „Am Fachbereich Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern ein-gereichte Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades“ sowie der angestrebte akademischen Grad nach § 1 Abs. 1.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand hat in der Geschäftsstelle der Graduate School des Fachbereichs fristgerecht vier Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift sowie eine elektronische Fassung der Dissertation in einem vom Promotionsausschuss genehmigten Format abzugeben. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Die Exemplare müssen geheftet und mit einem Literaturverzeichnis versehen sein.

(6) Zusammen mit der Dissertation sind abzugeben:

- Eine Erklärung aus der hervorgeht, dass die eingereichte Dissertation selbstständig verfasst wurde, die für die Arbeit benutzten Hilfsmittel genannt und die Ergebnisse etwa beteiligter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie anderer Autorinnen oder Autoren klar gekennzeichnet sind.
- Eine Erklärung, ob die Dissertation oder Teile der Dissertation als eigene Prüfungsarbeit schon bei einem anderen Fachbereich eingereicht wurden sowie ob und gegebenenfalls wo die Abhandlung bereits ganz oder in Teilen veröffentlicht wurde.
- Eine Liste der eigenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen.
- Ein Nachweis über die Entrichtung der Promotionsgebühr gemäß Landesgebührenordnung.

§ 11 Einhaltung von Fristen

(1) Bei der Einhaltung der Fristen gemäß § 10 Abs. 2 werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Krankheit, eine Behinderung oder andere von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretende Gründe bedingt waren.

(2) Bei der Einhaltung der Frist gemäß § 10 Abs. 2 verlängern Zeiten einer Berufstätigkeit, die über eine wöchentliche Belastung von 8 Stunden hinausgehen und nicht in direktem Zusammenhang mit den Arbeiten an der Dissertation stehen, anteilig die Promotionszeit. Die Verlängerung der Promotionszeit durch eine Berufstätigkeit darf drei Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Frist gemäß § 10 Abs. 2 verlängert sich bei der Zulassung zur Promotion unter Auflagen nach § 4 Abs. 3 automatisch um einen Monat pro 5 ECTS.

(4) Die Frist gemäß § 10 Abs. 2 verlängert sich bei einer gemeinsamen Promotion mit einer ausländischen Hochschule nach § 19 automatisch um ein Jahr.

(5) Anträge auf die Nichtberücksichtigung von Zeiten gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 sind formlos schriftlich unter Vorlage der entsprechenden Nachweise an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

(1) Im Auftrag des Fachbereichsrates bestellt der Promotionsausschuss für die Beurteilung der Dissertation zwei Gutachterinnen oder Gutachter, darunter die Betreuerin oder den Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden. Unter den Gutachterinnen und Gutachtern muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer Universität oder gleichgestellten Hochschule sein, und eine Gutachterin oder ein Gutachter soll nicht der Technischen Universität Kaiserslautern angehören. Zur Gutachterin oder zum Gutachter kann nur bestellt werden, wer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer in der Bundesrepublik Deutschland ist, oder wer eine mindestens gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation hat. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Namen der Gutachterinnen und Gutachter mit.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter geben unabhängig voneinander innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Dissertation je ein schriftliches Gutachten an die Vorsitzende oder den Vorsitzen-den des Promotionsausschusses und bewerten die Dissertation mit einer Note.

(3) Für die Bewertung der Dissertation können die Gutachterinnen und Gutachter folgende Noten verwenden:

- ausgezeichnet (Bewertungsziffer 0),
- sehr gut (Bewertungsziffer 1),
- gut (Bewertungsziffer 2),
- genügend (Bewertungsziffer 3, Annahme) oder
- ungenügend (Bewertungsziffer 4, Ablehnung).

Zur differenzierten Bewertung können die Zwischennoten 1,3 oder 1,7 oder 2,3 oder 2,7 vergeben werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Gutachten.

(5) Weist die Dissertation Mängel auf und schlägt mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter eine Umarbeitung oder Ergänzung vor, kann der Promotionsausschuss eine einmalige Überarbeitung der Dissertation genehmigen. Er setzt für solche Änderungen eine angemessene Frist von längstens zwölf Monaten. Abs. 2 bis Abs. 4 gilt entsprechend. Wird innerhalb dieser Frist eine überarbeitete Fassung der Dissertation nicht vorgelegt, so gilt die zuletzt eingereichte Fassung.

(6) Wird in mindestens zwei Gutachten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, wird die Dissertation mit ungenügend bewertet und das Promotionsverfahren ist beendet. Ist nur in einem Gutachten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, holt der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Abs. 1 bis Abs. 5 gilt entsprechend. Wird auch in diesem Gutachten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, wird die Dissertation mit ungenügend bewertet und das Promotionsverfahren ist ebenfalls beendet.

(7) Wurde das Promotionsvorhaben nicht nach Abs. 6 beendet, ist die Dissertation unverzüglich für die Dauer von 14 Tagen in der

Geschäftsstelle der Graduate School des Fachbereichs für alle Ange-hörigen des Fachbereichs Mathematik zur Einsicht auszulegen. Die Auslage ist vor Beginn der Auslagefrist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses fachbereichsöffentlich bekannt zu geben. Die Mitglieder des Fachbereichsrates und des Promotionsausschusses, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die in Lehre oder Forschung tätigen außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs haben das Recht, in die von der Doktorandin oder dem Doktoranden eingereichten Unterlagen und die Gutachten Einblick zu nehmen. Die Personen nach § 6 Abs. 2 haben das Recht zu einer Stellungnahme. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält auf Wunsch Einsicht in die Gutachten und in die Stellungnahmen.

(8) Sind Stellungnahmen eingegangen, werden diese den Gutachterinnen und Gutachtern vorgelegt. Die Gutachterinnen oder Gutachter werden aufgefordert, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen die Gutachten zu überarbeiten bzw. mitzuteilen, falls die Stellungnahmen keinen Einfluss auf das Gutachten haben. Dafür wird eine Frist von einem Monat gesetzt. Anhand der überarbeiteten Gutachten ist unter Berücksichtigung von Abs. 5 und Abs. 6 das Promotionsverfahren fortzusetzen.

(9) Erfolgt keine Reaktion auf die Aufforderung der Überarbeitung des Gutachtens, wird dieses Gut-achten nicht berücksichtigt und ein weiteres Gutachten ist unter Beilage der Stellungnahmen anzufordern. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses informiert den Fachbereichsrat sowie die Doktorandin oder den Doktoranden darüber. Das neue Gutachten tritt an Stelle des nicht berücksichtigten Gutachtens und ist unter Berücksichtigung von Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend Abs. 7 zur Einsicht auszulegen. Gehen Stellungnahmen zu diesem neuen Gutachten ein, ist Abs. 8 anzuwenden.

(10) Sind keine Stellungnahmen eingegangen oder wurde auf Grund der überarbeiteten Gutachten weder eine Überarbeitung der Dissertation beschlossen noch erfolgte eine Ablehnung der Dissertation, ist die Dissertation angenommen.

(11) Liegt das Gutachten einer Zweitbetreuerin oder eines Zweitbetreuers vor, wird für die Bestimmung der Note der Dissertation zuerst der Durchschnitt der Noten von Erstbetreuerin oder Erstbetreuer und Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer auf zwei Nachkommastellen gebildet. Die Note der angenommenen Dissertation ergibt sich dann als arithmetisches Mittel der nach Satz 1 ermittelten Note und den Noten aller anderen Gutachten, berechnet auf zwei Stellen hinter dem Komma. Ansonsten ergibt sich die Note der angenommenen Dissertation als arithmetisches Mittel der Noten aller Gutachten, berechnet auf zwei Stellen hinter dem Komma.

(12) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses informiert die Doktorandin oder den Doktoranden zeitnah über die Note der Dissertation bzw. das Ende des Promotionsverfahrens nach Abs. 6.

§ 13 Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, setzt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission in Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin der Disputation fest.

(2) Die Disputation kann frühestens an dem Tag stattfinden, an dem die Auslagefrist endet und soll spätestens zwei Monate später durchgeführt werden.

(3) Die Disputation ist universitätsöffentlich. Hierzu wird auf geeignete Weise, z.B. durch Aushang oder durch Veröffentlichung auf den Internetseiten des Fachbereichs, eingeladen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Promotionskommission Abweichungen von Satz 1 beschließen. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an der Disputation teilnehmen. Gutachterinnen und Gutachter dürfen an der Disputation teilnehmen.

(4) Die Disputation findet nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Während der ganzen Disputation ist die Anwesenheit aller Mitglieder der Promotionskommission erforderlich. Ist die oder der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied der Promotionskommission verhindert, entscheidet die Dekanin oder der Dekan über ihre oder seine Vertretung im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.

(5) Zu Beginn der Disputation hält die Doktorandin oder der Doktorand ein Referat über die Dissertation, dem sich eine wissenschaftliche Diskussion anschließt. Das Referat und die wissenschaftliche Diskussion sollen jeweils 30 bis 45 Minuten dauern.

(6) Die wissenschaftliche Diskussion soll sich auf Fragen erstrecken, die mit dem Gebiet der Dissertation zusammenhängen. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Promotionskommission. Darüber hinaus dürfen auch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, in Lehre oder Forschung tätige außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs Mathematik sowie die anwesenden Gutachterinnen und Gutachter Fragen stellen.

(7) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission entscheidet in Zweifelsfällen über die Zulässigkeit der gestellten Fragen.

(8) Über den Verlauf der Disputation wird von einem Mitglied der Promotionskommission eine Niederschrift geführt, aus der die wesentlichen Gegenstände der Fragen hervorgehen.

§ 14 Beurteilung der Disputation

(1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über deren Beurteilung. Für die Bewertung der Disputation können die Mitglieder der Promotionskommission die Noten nach § 12 Abs. 3 verwenden.

(2) Bewerten mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission die Disputation mit „ungenügend“, so ist die Disputation nicht bestanden. Ansonsten ergibt sich die Note der Disputation als arithmetisches Mittel der Noten aller Mitglieder der Promotionskommission, berechnet auf zwei Stellen hinter dem Komma.

(3) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann die Doktorandin oder der Doktorand diese spätestens vor Ablauf eines Jahres einmal wiederholen, wenn sie oder er die Wiederholung innerhalb eines Monats nach dem Termin der Disputation bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission beantragt hat.

(4) Die Promotionskommission beschließt außerdem die genehmigte Fassung der Dissertation. Änderungen (bspw. redaktioneller Art), die bei der eingereichten Dissertation noch umzusetzen sind, werden schriftlich festgehalten. Die Änderungen müssen in der genehmigten Version der Arbeit (s. §16 Abs. 1) umgesetzt sein.

§ 15 Bewertung der Promotion

(1) Sind alle Promotionsleistungen bestanden, so setzt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der zweifach gewichteten Note der Dissertation und der Note der Disputation zusammen. Die zweite Nachkommastelle wird abgeschnitten.
Die Gesamtnoten für die Promotion lauten:

- mit Auszeichnung, „summa cum laude“, (Bewertungsziffer 0,0 bis 0,3)
- sehr gut, „magna cum laude“, (Bewertungsziffer 1, über 0,3 bis 1,5)
- gut, „cum laude“, (Bewertungsziffer 2, über 1,5 bis 2,5)
- genügend, „rite“, (Bewertungsziffer 3, über 2,5 bis 3,5).

(2) Die Note der Dissertation und die Note der Disputation sowie die Gesamtnote der Promotion sind im Protokoll der Disputation niederzulegen. Die vollständige Promotionsakte wird in der Graduate School des Fachbereichs unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange der Doktorandin oder des Doktoranden aufbewahrt.

(3) Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird das Ergebnis nicht-öffentlich von dem oder der Vorsitzenden der Promotionskommission in Gegenwart der Promotionskommission mitgeteilt.

(4) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission unterrichtet die Dekanin oder den Dekan über das Ergebnis.

(5) Hat die Doktorandin oder der Doktorand nach erfolgloser Disputation keine Wiederholung beantragt oder ist die Promotion auch nach einmal wiederholter Disputation nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren beendet. Die Doktorandin oder der Doktorand wird schriftlich benachrichtigt.

§ 16 Veröffentlichung und Druck der Dissertation

(1) Nach erfolgreicher Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand fünf Exemplare der genehmigten Fassung der Dissertation (inkl. der Änderungen gemäß § 14 Abs. 4) zusammen mit einer elektronischen Version der Dissertation in einem vom Promotionsausschuss genehmigten Format innerhalb von zwölf Monaten bei der Geschäftsstelle der Graduate School des Fachbereichs Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern einzureichen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der genehmigten Dissertation entspricht. Die Veröffentlichung der Dissertation im Internet bedarf der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers.

(3) Die genehmigte Dissertation muss mit einem Titelblatt versehen sein, auf dem der Titel der Arbeit, der Namen der Doktorandin oder des Doktoranden, der Name der Betreuerin oder des Betreuers sowie ggf. der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers und das Datum der Disputation vermerkt wird. Zudem ist die Dissertation auf dem Titelblatt als „Vom Fachbereich Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern genehmigte Dissertation zur Verleihung des akademischen Grades“ sowie dem zu verleihenden akademischen Grad nach § 1 Abs. 1 zu bezeichnen, und sie muss das Zeichen der Technischen Universität Kaiserslautern im Bibliotheksverkehr, D 386, enthalten.

§ 17 Promotionsurkunde

(1) Nachdem die oder der Promovierte gemäß § 16 Abs. 1 die vorgeschriebene Anzahl der Exemplare der Dissertation abgegeben hat, wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde an die Doktorandin oder den Doktoranden vollzogen.

(2) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote. Sie trägt die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der

Präsidentin oder des Präsidenten der Technischen Universität Kaiserslautern, ferner das Siegel des Landes und das Datum der Disputation. Sie ist unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses (§ 15) mit dem Datum der Disputation zu erstellen. Die Promotionsurkunde wird zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt. Erst nach Aushändigung der Urkunden hat die oder der Promovierte das Recht, den erlangten akademischen Grad zu führen.

(3) Auf Antrag kann die oder der Promovierte eine vorläufige Bescheinigung über die erfolgreich abgeschlossene Promotion erhalten. Diese Bestätigung wird auf den Tag der Disputation datiert, enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote und wird von der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle der Graduate School des Fachbereichs unterzeichnet.

§ 18 Zurücknahme des Promotionsantrages/Abbruch des Promotionsverfahrens, Informationsrecht

(1) Einem Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Abbruch des Promotionsverfahrens ist zu entsprechen, solange die Dissertation nicht abgegeben wurde.

(2) Das Promotionsverfahren wird abgebrochen,

- wenn die Doktorandin oder der Doktorand zu dem für die Disputation festgelegten Termin ohne triftigen Grund zweimal nicht erscheint,
- wenn die Doktorandin oder der Doktorand nach zweifacher schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung die in § 16 Abs. 1 geforderten Exemplare der Dissertation in der genehmigten Fassung nicht innerhalb der festgesetzten Frist oder nicht in der vorgeschriebenen Form und Anzahl abgibt oder
- wenn die Doktorandin oder der Doktorand nach Vorliegen der Gutachten nach § 12 Abs. 1 den Verzicht auf Fortsetzung des Promotionsverfahrens erklärt.

(3) Besteht der Verdacht, dass die Doktorandin oder der Doktorand wissentlich irreführende Angaben gemacht oder den Promotionsausschuss bzw. die Promotionskommission oder eines ihrer Mitglieder getäuscht hat, so berät der Fachbereichsrat, ob das Promotionsverfahren abzubrechen ist; im Zweifelsfalle wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist Gelegenheit zu geben, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Entscheidet der Fachbereichsrat, dass das Promotionsverfahren abgebrochen wird, wird die Doktorandin oder der Doktorand über die Entscheidung schriftlich benachrichtigt.

(4) Ist das Promotionsverfahren beendet, hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, innerhalb eines Jahres die Promotionsakten einzusehen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule

(1) Ein Promotionsverfahren kann auch in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen Hochschule (im Folgenden mit „Bildungseinrichtung“ bezeichnet) durchgeführt werden, wenn zwischen den beteiligten Gruppen eine wissenschaftliche Kooperation besteht und für die Doktorandin oder der Doktoranden ein Mehrwert entsteht, der durch eine Promotion an einer einzigen Hochschule nicht gegeben wäre. Voraussetzungen sind, dass

- die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad nach einer ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Promotion verliehen wird,
- dort als Promotionsleistungen eine Dissertation und eine Disputation oder eine dazu gleichwertige mündliche Leistung zu erbringen sind und
- mit der ausländischen Bildungseinrichtung eine schriftliche Vereinbarung über die Durchführung einer Promotion in gemeinsamer Betreuung getroffen wird, die der Zustimmung des Fachbereichsrates Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern bedarf.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand wird von je einem dazu berechtigten Mitglied der beiden beteiligten Institutionen betreut. Die Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, über die Einschreibung der Doktorandin oder des Doktoranden an den beiden Hochschulen, über Promotionsleistungen sowie über den Verlauf und die Beurteilung der Dissertation und Disputation sind in der Vereinbarung mit der ausländischen Bildungseinrichtung zu regeln.

(3) Die Dissertation muss in englischer Sprache abgefasst werden, in Ausnahmefällen ist eine deutschsprachige Dissertation möglich, z.B. wenn die Amtssprache beider Partneruniversitäten Deutsch ist. Die Dissertation muss Zusammenfassungen in Deutsch und in Englisch enthalten.

(4) Gemäß der Regelung in der getroffenen Vereinbarung kann die Dissertation am Fachbereich Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern oder an der ausländischen Bildungseinrichtung eingereicht werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Bildungseinrichtung eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut am Fachbereich Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern eingereicht werden. Wird die Dissertation am Fachbereich Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern eingereicht, so ist Abs. 5 anzuwenden, ansonsten Abs. 6.

(5) Wird die Dissertation am Fachbereich Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern eingereicht, so bestellt der Fachbereichsrat die Promotionskommission gemäß der mit der ausländischen Bildungseinrichtung getroffenen Vereinbarung. Die Namen der Mitglieder der Promotionskommission werden der ausländischen Bildungseinrichtung unverzüglich mitgeteilt. Für den weiteren Verlauf des Promotionsverfahrens gelten § 10 - § 16, sofern keine anderen Regelungen getroffen wurden.

(6) Wird die Dissertation an der ausländischen Bildungseinrichtung eingereicht, so bestellt die ausländische Bildungseinrichtung die Promotionskommission, deren Zusammensetzung in der Vereinbarung mit der Technischen Universität Kaiserslautern geregelt ist. Die ausländische Bildungseinrichtung entscheidet nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme oder den Fortgang des Verfahrens. Bei positiver Begutachtung ist die Dissertation unverzüglich in der Geschäftsstelle der Graduate School des Fachbereichs Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern gemäß § 12 Abs. 7 zur Einsicht auszulegen. Dabei sorgt die ausländische Bildungseinrichtung dafür, dass für die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Gutachten eine Übersetzung in einer der beiden Sprachen zur Verfügung gestellt wird. Ggf. eingehende Stellungnahmen werden der ausländischen Bildungseinrichtung zur Verfügung gestellt. Die Disputation oder die an ihre Stelle tretende mündliche Leistung ist an der ausländischen Bildungseinrichtung zu erbringen.

(7) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung wird abweichend von § 17 eine von beiden Hochschulen unterzeichnete und mit den zu verwendenden Siegeln beider Institutionen versehene gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der hervorgeht, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. Falls die Dissertation an der Technischen Universität Kaiserslautern eingereicht wurde, so enthält die gemeinsame Promotionsurkunde die gemäß § 15 bestimmte Gesamtnote des Promotionsverfahrens. Die Vereinbarung gemäß Abs. 2 Satz 2 stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Tech-nischen Universität Kaiserslautern enthalten ist.

(8) Die Vereinbarung gemäß Abs. 2 Satz 2 kann vorsehen, dass abweichend von Abs. 7 Satz 1 statt einer gemeinsamen Promotionsurkunde von jeder der beiden Hochschulen jeweils eine Promotionsurkunde ausgehändigt wird, in welcher der Doktorgrad nach dem jeweiligen Landesrecht verliehen wird. Dabei muss sichergestellt sein, dass beide Urkunden den Hinweis enthalten, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.

§ 20 Zuständigkeit und Entscheidungen

(1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig, sofern es in dieser Ordnung nicht anders geregelt ist.

(2) Berät der Fachbereichsrat über Verfahren von Doktorandinnen und Doktoranden, die Mitglied des Fachbereichsrats sind, so ist die betreffende Doktorandin oder der betreffende Doktorand von der Beratung ausgeschlossen. An Abstimmungen nimmt sie oder er nicht teil.

(3) Entscheidungen des Fachbereichsrats sind, sofern sie die Doktorandin oder den Doktoranden belasten, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche sind an den Fachbereichsrat zu richten.

§ 21 Ehrenpromotion

(1) Die Technische Universität Kaiserslautern kann durch den Fachbereich Mathematik eine akademische Würde nach § 1 Abs. 3 für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf naturwissenschaftlichem, Mathematik-didaktischem oder ingenieurwissenschaftlichem Gebiet an eine zu Ehrende oder einen zu Ehrenden verleihen, die oder der nicht aktives Mitglied der Technischen Universität Kaiserslautern sein darf.

(2) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Mathematik durch den Fachbereichsrat einzuleiten. Der Fachbereichsrat setzt eine siebenköpfige Kommission zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit ein. Der Kommission gehören vier Mitglieder aus dem Personenkreis gemäß § 6 Abs. 2 an; die anderen Statusgruppen sind jeweils mit einem Mitglied vertreten.

(3) Die Bewertung der zu ehrenden Person basiert auf mindestens drei Gutachten. Zur Entscheidungsfindung fordert die Promotionskommission ein Gutachten einer Professorin oder eines Professors des Fachbereichs an (internes Gutachten) und mindestens zwei Gutachten externer Professorinnen oder Professoren, von denen mindestens eine oder einer im Ausland arbeiten sollte. Die Kommission erstellt eine Laudatio, der ein Schriftenverzeichnis und ein Lebenslauf angehängt sind und legt im Falle eines positiven Votums die vollständigen Unterlagen dem Fachbereichsrat zur Abstimmung vor.

(4) Der Fachbereichsrat berät gemäß Tagesordnung in zwei ordentlichen Sitzungen mit einem zeitlichen Abstand von mindestens drei Monaten den Antrag auf Ehrenpromotion und stimmt jeweils über den Antrag ab. Stimmen in beiden Beratungen mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu, gilt der Antrag als angenommen und die Ehrenpromotion als erteilt.

(5) Wird der Antrag angenommen, so vollziehen nach einem Festvortrag der oder des zu Ehrenden die Präsidentin oder der Präsident und die Dekanin oder der Dekan die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Aushändigung einer Urkunde. In der Urkunde sind die besonderen wissenschaftlichen Verdienste der oder des Geehrten zu würdigen.

(6) Der Fachbereich kann die Auszeichnung nach § 1 Abs. 3 entziehen, falls die oder der Geehrte sich des Titels unwürdig erweist. Über die Aberkennung entscheidet eine siebenköpfige Kommission aus dem Personenkreis gemäß § 6 Abs. 2, die der Fachbereichsrat für diesen Zweck einsetzt.

§ 22 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der akademische Grad nach § 1 Abs. 1 wird entzogen, wenn sich herausstellt, dass er durch schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten, unrichtige Angaben über Voraussetzungen zur Promotion, Drohung oder Bestechung erlangt oder zur Begehung einer Straftat missbraucht wurde.

(2) Über den Entzug des Doktorgrades entscheidet eine vom Fachbereichsrat eingesetzte siebenköpfige Kommission nach Anhörung der oder des Betroffenen. Der Kommission gehören vier Mitglieder aus dem Personenkreis gemäß § 6 Abs. 2 an; die anderen Statusgruppen sind jeweils mit einem Mitglied vertreten. Im Übrigen richtet sich die Entziehung des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik vom 13.07.2001 (St.Anz. Nr. 27 vom 06.08.2001, S. 1401), zuletzt geändert am 30.04.2009 (St.Anz. Nr. 17 vom 18.05.2009, S. 863), außer Kraft. Für Doktorandinnen oder Doktoranden, die bereits angenommen wurden oder zum Promotionsverfahren zugelassen sind, gilt sie bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens weiter. Auf Antrag können sie nach der aktuellsten Promotionsordnung promoviert werden.

Kaiserslautern, den 27.11.2019
Der Dekan des Fachbereichs Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Wolfram Decker

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 09.12.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 27.11.2019 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat diese Ordnung mit Schreiben vom 02.12.2019., Az.:4/MF-Bq-2019-42-07, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 06.11.2007 (Staatsanzeiger Nr. 42 vom 19.11.2007, S. 1790), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29.07.2019, wird wie folgt geändert:

Im Anhang 1 werden im Hauptstudium Schwerpunkt Energietechnik im Modul „Elektrische Antriebstechnik I“ in der Spalte „Prüfungsart“ nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder mündlich“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 09.12.2019
Der Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik

Prof. Dr.-Ing. Ralph Urbansky

Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung in Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 09.12.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Technischen Universität Kaiserslautern am 27.11.2019 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung in Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 02.12.2019, Az.: MF-Bq-4-2019-41-01, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung in Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 20. Juni 2016 (Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern Nr. 4 vom 08.07.2016, S. 75) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 werden in der Tabelle die Wörter „Software-Entwicklung 1“ durch die Wörter „Grundlagen der Programmierung“ ersetzt.
2. In Anhang 1 wird in der Tabelle im Bereich Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Abschnitt Informatik und rechnergestützte Methoden die Zeile „Software-Entwicklung 1“ gestrichen und wie folgt neu gefasst:

INF-02-01-M-2	Grundlagen der Programmierung	10	Ja	8			schriftlich	Klausur	

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung in Wirtschaftsmathematik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik eingeschrieben sind.

Kaiserslautern, den 09.12.2019

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik

Prof. Dr. Wolfram Decker